

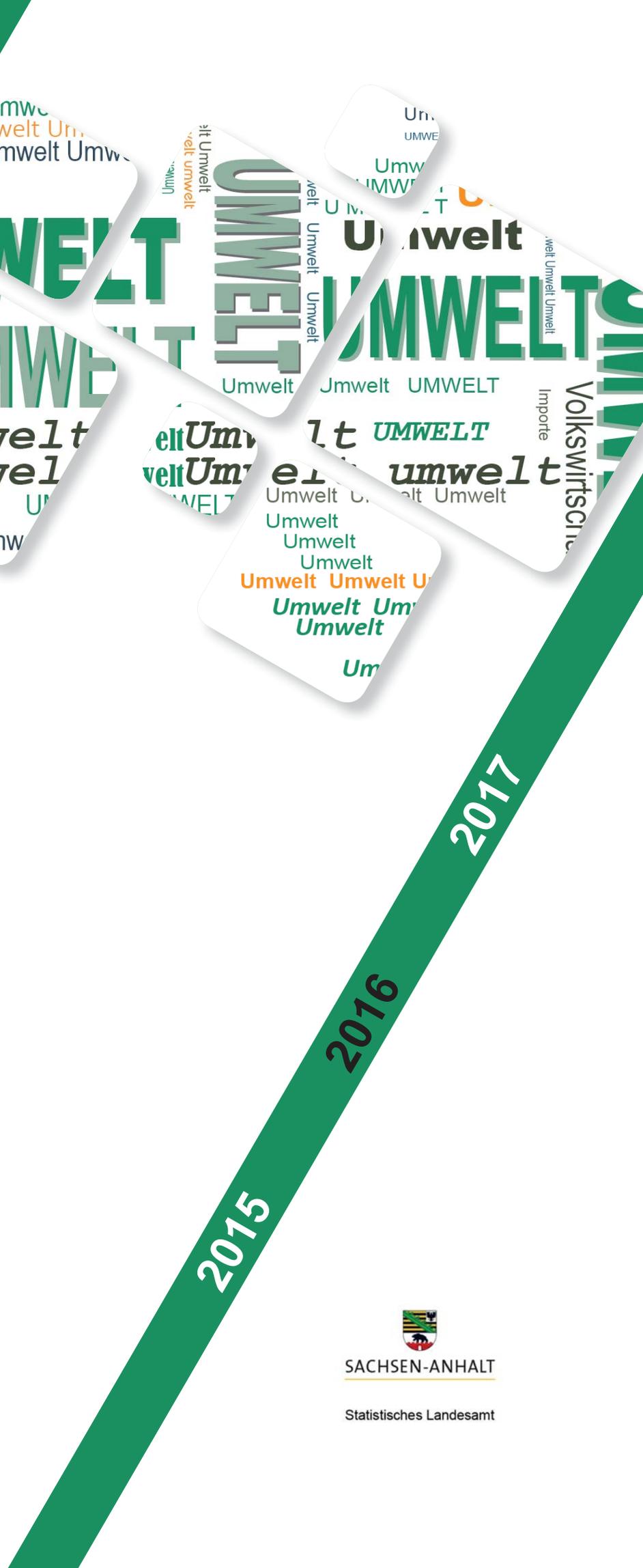
Statistischer Bericht



Umwelt

Abfallwirtschaft

Jahr 2016



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat November 2018

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Umwelt, Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft
Herr Richter Telefon: 0345 2318-304

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und -Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
 Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

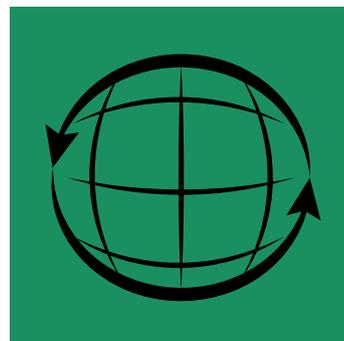
**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgeber: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2018
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 9,50 Euro
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6Q201

Statistischer Bericht



Umwelt

Abfallwirtschaft

Jahr 2016

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Vorbemerkungen	4
1	Berichtseinheiten	8
2	Abfallentsorgung	9
2.1	Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996	9
2.2	Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2016 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln	11
2.3	Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996	18
2.4	Verbleib der von allen Abfallanlagen im Jahr 2016 abgegebenen Abfälle nach ausgewählten Abfallkapiteln	20
2.5	Erzeugter Kompost nach Art der Anlage und Verwendungszweck im Jahr 2016	21
2.6	Abfallbehandlungsanlagen nach Art der Anlage und nach Nennleistung im Jahr 2016	21
2.7	Voraussichtliche Ablagerungsdauer der Deponien im Jahr 2016 nach eingesetzter Abfallmenge und Restvolumen	22
2.8	Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponiebasisabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2016	23
2.9	Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponieoberflächenabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2016	23
2.10	Deponiebaumaßnahmen nach Anzahl der Anlagen und ausgewählten Abfallarten 2016	24
3	Verwertung von Abfällen in übertägigen und untertägigen Abbaustätten	25
3.1	Verwertung von Abfällen in übertägigen Abbaustätten im Jahr 2016 nach ausgewählten Abfallarten	25
3.2	Verwertung von bergbaufremden Abfällen im untertägigen Bergbau im Jahr 2016 nach Abfallkapiteln	26
4	Aufkommen gefährlicher Abfälle	27
4.1	Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2016 nach Wirtschaftszweigen und regionalem Verbleib	27
4.2	Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2016 nach Abfallkapiteln und regionalem Verbleib	28
5	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	29
5.1	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Anlagenart seit 1996	29
5.2	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2016	30
5.3	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Wirtschaftszweigen 2016	32
6	Einsammlung von Verpackungen nach ausgewählten Verpackungsarten und deren Verbleib seit 1996	33
7	Abfallerzeugung 2014	34
7.1	Nach ausgewählten Abfallarten	34
7.2	Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln	43

7.3	Relative Verteilung der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen je Wirtschaftszweig	56
7.4	Anteil der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen nach Beschäftigtengrößenklasse	56
8	Haushaltsabfälle	57
8.1	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle 2016 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	57
8.2	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte getrennt erfasste Wertstoffe 2016 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	58
8.3	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach Abfallarten und nach kreisfreien Städten und Landkreisen	59
8.4	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach ausgewählten Arten und Verbleib	60
9	Grafiken	
10	Abfallkatalog	

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erhebungen über die **Abfallentsorgung**, die **Verwertung von Abfällen in über- oder untertägigen Abbaustätten**, die **Entsorgung gefährlicher Abfälle**, die **Einsammlung von Verpackungen**, die **Haushaltsabfälle** sowie die **Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen für das Berichtsjahr 2016** sowie ausgewählte Angaben. Außerdem sind Ergebnisse der für das Berichtsjahr 2014 durchgeführten **Stichprobenerhebung zur Abfallerzeugung** dargestellt.

Für das Berichtsjahr 2016 wurden die o. g. Erhebungen auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen wurde dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt mit Erlass vom 27. Februar 2014 des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und der Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt die statistische Aufbereitung der Daten übertragen, die das Landesamt für Umweltschutz auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. EG Nr. L 332 vom 9. Dezember 2002, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung, jährlich erhebt.

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von Entsorgungsanlagen durchgeführt. Einbezogen werden insbesondere nach der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchV) genehmigte Anlagen, in denen Abfälle (eigene oder von Dritten übernommene) beseitigt oder verwertet werden.

In die Berichterstattung des Jahres 2016 sind alle gefährlichen Abfälle einbezogen worden (bis 2003 nur eigene besonders überwachungsbedürftige Abfälle und deren Entsorgung in eigenen Anlagen).

Die Ergebnisse liefern Aufschluss über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle, sowie über die Art und Ausstattung der Entsorgungsanlagen. Die Erhebung über die Verwertung von Abfällen in über- oder untertägigen Abbaustätten wird bei den Betreibern dieser Abbaustätten durchgeführt.

Die Erhebung über die Verwertung bergbau-fremder Abfälle im untertägigen Bergbau wird bei Betrieben und Einrichtungen durchgeführt, die einen bergbaulichen Versatz vornehmen.

Als Datenquelle für die Erhebung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle dienen die Begleitscheine, die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zu führen sind. Die Daten der Begleitscheine werden in der für die Überwachung zuständigen Behörde mit dem Abfallüberwachungssystem ASYS erfasst, bearbeitet und an das Statistische Landesamt übergeben.

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen und Betreibern von Asphaltmischanlagen durchgeführt.

Die Einsammlung von Verpackungen wird getrennt erhoben für die Verkaufspackungen, die bei privaten Endverbrauchern eingesammelt werden, und die bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern eingesammelten Transport- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen.

Verpackungsmaterialien aus Mehrwegsystemen, die ohne stoffliche Verwertung wieder verwendet werden, sind nicht enthalten.

Die Erhebung über die Erzeugung von Abfällen nach Art und Menge wird seit 2006 alle vier Jahre als Stichprobenerhebung durchgeführt, das heißt, bundesweit werden höchstens 20 000 Betriebe befragt.

Als Auswahlgrundlage wurde die Betriebsgröße, ausgehend von der Anzahl der Beschäftigten, herangezogen. Die Abschneidegrenzen sind je nach Wirtschaftszweigen unterschiedlich.

Ziel der Erhebung ist es, ein umfassendes Bild über die in den Wirtschaftsbereichen erzeugten Abfallmengen zu erhalten. Sie dient u. a. als Grundlage für die Berichterstattung nach der EU-Abfallstatistikverordnung, die einen ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach Abfallarten und Herkunft der Abfälle nach Wirtschaftsbereichen fordert.

In die Erhebung über die Erzeugung von Abfällen wurden die Abfälle der Wirtschaftsbereiche Baugewerbe sowie die Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten nicht einbezogen.

Die Grundlage der Daten der Erhebung über die Haushaltsabfälle sind die jährlich zu erstellen den Siedlungsabfallbilanzen der Kreise, die beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für das Land zusammengefasst werden.

Ziel der Erhebung ist die Bereitstellung von Daten über das Abfallaufkommen der Haushalte.

Grundlage der erfassten Abfallarten war bis Berichtsjahr 1998 der Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), seit Berichtsjahr 1999 der Europäische Abfallkatalog (EAK) und seit Berichtsjahr 2002 der Abfallkatalog auf Basis der „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ (EAV).

Die Darstellung der Wirtschaftszweige erfolgt in den Tabellen 4.1 und 4.2 sowie in den Tabellen 7.1 und 7.2 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ).

Definitionen

Abfälle

Abfälle im Sinne des § 3 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die für neue Verwendungsmöglichkeiten verarbeitet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Abfallbeseitigung

Bei der Abfallbeseitigung werden Abfälle, die nicht weiter aufbereitet werden können, dauerhaft aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust, zum Beispiel durch Deponierung.

Abfallbewirtschaftung

Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 KrWG sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden.

Abfallentsorgung

Abfallentsorgung im Sinne des § 3 KrWG sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Abfallverwertung

Bei der Abfallverwertung werden Abfälle stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt.

Die stoffliche Verwertung beinhaltet die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck mit Aus-

nahme der unmittelbaren Energiegewinnung. Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff.

Asphaltmischanlagen

Asphaltmischanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Ausbausphal.

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle im Zusammenhang mit Bauleistungen anfallenden Materialien. Es ist ein zusammenfassender Oberbegriff für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle.

Bauschutt aufbereitungsanlagen

Bauschutt aufbereitungsanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung für die Verwertung oder Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen.

Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen

Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen sind Anlagen, in denen durch chemische oder chemisch-physikalische Verfahren Abfälle zur weiteren Entsorgung behandelt werden.

Deponien

Eine Deponie ist eine Abfallentsorgungsanlage zur dauerhaften, geordneten und kontrollierten Ablagerung von Abfall ohne/oder nach einer Vorbehandlung.

Gefährliche Abfälle

Als gefährliche Abfälle gelten Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können. Sie sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung gesondert gekennzeichnet.

Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen.

Vor der Änderung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 15. Juli 2006 wurden Abfälle in „besonders überwachungsbedürftig“, „überwachungsbedürftig“ und „nicht überwachungsbedürftig“ klassifiziert. Diese Begriffsbestimmungen im deutschen Abfallrecht wurden somit an die europäische Terminologie angepasst. Die „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ werden seither als „gefährliche Abfälle“, alle übrigen Abfälle als „nicht gefährliche Abfälle“ bezeichnet.

Hausmüll

Unter Hausmüll werden Abfälle verstanden, die hauptsächlich aus privaten Haushalten stammen. Sie werden von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt.

Die Position Hausmüll beinhaltet in Abhängigkeit vom jeweiligen Sammelsystem in regional unterschiedlichem Umfang auch zusammen mit Hausmüll eingesammelte hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle von Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie, die über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt werden.

Kompostierung

Die Kompostierung ist ein Verfahren zum biologischen Abbau bzw. Umbau biologisch abbaubarer Abfälle unter aeroben Bedingungen.

Kompostierungsanlagen

Kompostierungsanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrWG Anwendung finden.

Leichtstofffraktionen

Leichtstofffraktionen sind Gemische von Verkaufsverpackungen aus Materialien wie Kunststoff, Verbunden, Aluminium oder Weißblech.

Mobile/semimobile Anlagen

Mobile und semimobile Anlagen sind Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen, die mit Hilfe von Sattelschleppern oder Anhängern zu verschiedenen Standorten transportiert werden können. Dazu gehören auch selbstfahrende Anlagen (mobile Anlagen) und Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden (semimobile Anlagen).

Private Endverbraucher

Private Endverbraucher sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen und Freiberufler sowie landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe mit Ausnahme von Druckereien und sonstigen papierverarbeitenden Betrieben, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1 100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Recycling

Recycling im Sinne des § 3 KrWG ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Schredderanlagen

Schredderanlagen sind ortsfeste oder mobile mechanisch wirkende Anlagen zum Zerkleinern von unterschiedlichsten Materialien. Sie werden in der Regel eingesetzt, um sperrige, große Volumina einnehmende Abfälle (z. B. Altholz, Altfahrzeuge, Bauschutt, Schrott, Kunststoffgebilde, Papier/Akten) zu zerkleinern und im Volumen zu verringern und um eine weitere Aufarbeitung (z. B. Sortierung) zu erleichtern und Wertstoffe als Rohstoffe zurückzugewinnen.

Siedlungsabfälle

Unter dem Begriff Siedlungsabfälle werden die Abfallarten Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Straßenkehricht, Marktabfälle, kompostierbare Abfälle aus der Biotonne, Garten- und Parkabfälle, sowie Abfälle aus der Getrenntsammlung von Papier, Pappe, Karton, Glas, Kunststoffen, Holz und Elektronikteilen erfasst.

Sortieranlagen

Sortieranlagen sind Anlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Sperrmüll

Sperrmüll sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Stationäre Anlagen

Stationäre Anlagen sind Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage. Dazu zählen (ab 2006, vorher bei den mobilen Anlagen) auch semimobile Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden.

Straßenkehrriecht

Unter Straßenkehrriecht werden Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes zusammengefasst.

Thermische Abfallbehandlungsanlagen

Bei den thermischen Behandlungsanlagen handelt es sich um technische Anlagen, deren Hauptzweck die Beseitigung des Schadstoffpotenzial des Abfall ist (zum Beispiel Abfallverbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen).

Transportverpackungen

Transportverpackungen sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen. Container für Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kisten, Kanister, Kabeltrommeln, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind.

Umverpackungen

Umverpackungen sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit und des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind.

Zu den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, z. B. um Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Untertagedeponien

Untertagedeponien sind Anlagen zur untertägigen Ablagerung im Salzgestein.

Übertägige Abbaustätten

Übertägige Abbaustätten sind Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz). Diese sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche, die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Verbunde

Verbunde im Sinne der VerpackV sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet.

Vergärungsanlagen

Vergärungsanlagen sind Anlagen, in denen Biomasse mithilfe von Mikroorganismen unter anaeroben Bedingungen (Sauerstoffausschluss) in Biogas und einen Gärrest umgewandelt wird.

Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpV sind auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe der Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen) sowie Einweggeschirr.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne des §3 KrWG ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikgeräte

Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikgeräte sind Einrichtungen, in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikgeräte teilweise bzw. vollständig mit dem Ziel der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffrückgewinnung demontiert werden.

Zeichenerklärungen/Erläuterungen

0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	=	Zahlenwert nicht vorhanden, genau Null
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
davon	=	es erfolgt eine vollständige Aufgliederung einer Gesamtheit in Teile
darunter	=	es erfolgt eine Ausgliederung einzelner Teile aus einer Gesamtheit
WZ 2008	=	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

In den Summen kann es durch Runden der Einzelwerte zu Abweichungen kommen.

1 Berichtseinheiten

Art der Entsorgungsanlagen	1996	2000	2005	2010	2012	2013	2014	2015	2016
Anlagen und Unternehmen	Anzahl								
Abfallanlagen¹	131	247	335	349	391	394	393	390	412
darunter									
Deponien	48	46	41	39	39	38	38	38	41
darunter Deponien in der Stilllegungsphase	.	.	-	29	30	29	29	29	29
Thermische Behandlungsanlagen	-	2	10	13	13	14	14	13	13
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	1	9	14	17	21	23	23	22	23
Schredderanlagen	2	15	19	23	31	29	28	27	33
Biologische Behandlungsanlagen	45	102	98	79	99	100	99	99	107
Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen	23	53	54	47	53	54	55	58	59
Betriebliche Anlagen²	48	62
Anlagen zur übertägigen Verwertung von Abfällen	33	61	63	61	56	47	42	59	74
Anlagen zur untertägigen Verwertung von Abfällen	3	4	3	3	3	3	3	3	3
Bauschuttzubereitungsanlagen	98	106	.	71	76	.	77	.	93
Asphaltmischanlagen	21	24	.	25	24	.	24	.	18
Einsammler von Verpackungen									
Einsammler von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern	42	38	27	27
Einsammler von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern	62	57	45	40	37	32	35	34	29

¹ einschließlich Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen, ab 2004 einschließlich betriebliche Anlagen

² einschließlich betriebliche Anlagen zur Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

2 Abfallentsorgung

2.1 Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle				
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus			
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland	eigener auf dem Gelände befindlicher Anlage
Anzahl	Tonnen							
Deponien ¹	1996	48	3 673 421	.	3 575 006	.	-	.
	2000	46	3 175 499	.	3 021 754	.	-	.
	2005	41	2 764 791	.	1 884 253	793 567	.	.
	2010	10	174 840	.	76 074	36 735	.	.
	2012	9	381 638	.	91 081	208 971	.	.
	2013	9	560 196	.	219 172	295 725	.	.
	2014	9	657 938	38 410	346 945	268 686	3 897	.
	2015	9	523 709	.	317 728	164 797	.	.
2016	12	1 091 719	.	686 285	196 943	.	.	
Thermische Behandlungsanlagen	1996	-	-	-	-	-	-	-
	2000	2
	2005	10	694 375	43 277	340 798	305 447	4 854	.
	2010	13	2 261 492	46 056	.	1 401 728	.	.
	2012	13	2 285 390	43 640	853 121	1 383 811	4 818	.
	2013	14	2 308 828	.	865 126	1 390 168	.	.
	2014	14	2 413 472	41 383	987 486	1 365 406	19 197	.
	2015	13	2 427 273	37 912	817 449	1 517 097	54 815	.
2016	13	2 424 055	36 682	766 846	1 561 553	58 973	.	
Feuerungsanlagen	2005	6	610 977	.	166 712	406 747	.	.
	2010	9	733 618	-	.	398 377	.	.
	2012	11	926 722	.	331 043	523 855	.	.
	2013	13	824 464	.	300 283	474 569	.	.
	2014	10	716 663	33 602	313 521	353 964	15 576	.
	2015	10	735 874	.	239 992	444 339	.	.
	2016	11	747 496	.	289 410	401 846	.	.
Chemisch- physikalische Behandlungsanlagen	1996	1	.	.	.	-	-	-
	2000	9
	2005	14	62 171	.	.	38 380	941	.
	2010	17	227 456	16 574	87 182	122 964	736	.
	2012	21	332 297	.	137 622	.	3 168	.
	2013	23	389 930	.	163 717	213 871	.	.
	2014	23	426 430	6 792	201 745	214 551	3 342	.
	2015	22	443 051	.	204 796	228 009	.	.
2016	23	527 035	.	239 052	275 253	.	.	
Schredderanlagen	1996	2	-	-
	2000	15	295 219	.	241 886	.	-	.
	2005	19	640 444	.	354 909	247 274	.	.
	2010	23	541 164	.	286 988	.	131 762	.
	2012	31	588 767	618	286 795	147 599	153 754	.
	2013	29	616 554	375	332 391	139 828	143 960	.
	2014	28	620 524	570	316 450	234 749	68 755	.
	2015	27	709 941	.	.	367 200	19 876	.
	2016	33	721 485	.	346 897	365 071	.	.
Biologische Behandlungsanlagen	1996	45	214 727	.	112 771	.	-	.
	2000	102	761 017	.	333 602	422 201	.	.
	2005	98	887 312	56 573	371 388	424 026	35 325	.
	2010	79	707 579	34 570	377 936	295 073	-	.
	2012	99	907 874	40 344	529 156	338 374	-	.
	2013	100	990 544	.	575 218	349 372	.	.
	2014	99	1 009 048	63 392	661 350	282 920	1 386	.
	2015	99	1 061 613	102 958	603 588	.	.	.
	2016	107	1 436 722	424 833	647 710	.	.	.

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

Noch 2.1 Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle				
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus			
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland	eigener auf dem Gelände befindlicher Anlage
Anzahl	Tonnen							
Sonstige Behandlungs- anlagen ²	1996	12	109 585	.	104 600	.	-	.
	2000	20	282 840	.	180 418	99 009	.	.
	2005	37	1 600 236	42 848	847 358	591 343	118 687	.
	2010	59	2 122 707	37 846	848 334	1 111 214	125 314	.
	2012	59	2 183 479	53 416	939 119	1 052 399	138 546	.
	2013	59	2 241 378	59 257	836 608	1 210 970	134 543	.
	2014	63	2 686 603	62 282	931 112	1 542 967	150 243	.
	2015	63	2 664 716	63 688	892 778	1 591 108	117 142	.
	2016	67	2 965 305	73 419	1 018 372	1 744 327	129 187	.
Sortieranlagen	1996	20
	2000	42
	2005	43	1 307 221	-	608 979	578 898	119 343	.
	2010	42	918 766	.	600 250	.	-	.
	2012	46	1 032 651	.	685 452	319 672	.	.
	2013	47	1 065 811	.	723 954	318 163	.	.
	2014	48	1 057 976	1 914	700 985	336 063	19 015	.
	2015	51	1 113 806	316	744 464	351 335	17 691	.
	2016	52	1 187 174	.	831 256	335 567	.	.
Zerlegeeinrichtungen	1996	3
	2000	11
	2005	11	5 333	.	.	2 569	-	.
	2010	5	5 533	-	1 889	.	.	.
	2012	7	12 466	-	7 348	5 118	-	.
	2013	7	10 368	-	6 941	3 427	-	.
	2014	7	9 939	-	7 455	2 484	-	.
	2015	7	10 859	-	.	.	-	.
	2016	7	11 198	.	8 786	.	.	.
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	2005	56	8 062	-	7 474	588	-	.
	2010	63	10 855	-	10 373	.	.	.
	2012	65	11 694	-	11 057	.	.	.
	2013	64	13 302	-	12 509	793	-	.
	2014	63	12 374	-	11 410	956	8	.
	2015	60	11 904	-	11 251	645	8	.
	2016	58	11 955	-	10 821	1 107	28	.
Insgesamt	1996	131	4 162 573	.	3 912 217	233 790	-	16 566
	2000	247	4 574 381	.	3 813 635	736 061	4 098	20 587
	2005	335	8 580 922	229 827	4 602 910	3 388 839	359 345	.
	2010	320	7 704 010	200 436	3 423 739	3 807 396	272 439	.
	2012	361	8 662 976	254 292	3 871 794	4 165 722	371 168	.
	2013	365	9 021 375	246 208	4 035 918	4 396 885	342 364	.
	2014	364	9 610 966	248 344	4 478 458	4 602 746	281 419	.
	2015	361	9 702 744	281 231	4 163 687	5 020 352	237 474	.
	2016	383	11 124 143	768 065	4 845 434	5 246 523	264 121	.
darunter gefährliche Abfälle	2016	140	1 219 359	17 145	316 541	746 975	138 698	.

² einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2016 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
Deponien							
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	8	133 689	.	27 263	52 574	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	5	6 025	-	5 636	389	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	10	344 431	.	116 370	99 146	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	8	573 855	.	532 307	.	-
Thermische Behandlungsanlagen							
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	6	372	-	214	158	-
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	5	14 094	-	.	.	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	6	24 745
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	5	749	.	.	.	-
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	7	41 611	.	.	34 401	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	7	99 310	.	.	63 051	-
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	7	29 213	-	6 645	22 568	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	10	1 222 245	.	401 939	739 846	.

¹ Mehrfachzählung möglich

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2016 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	6	989 475	.	.	684 658	-
	Feuerungsanlagen						
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	4	81 830	.	-	-	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	7	525 691	-	.	293 166	.
	Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen						
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	11	38 537	-	11 678	26 612	247
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	10	32 103	-	18 259	.	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	8 023	-	1 777	6 246	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	6	57 251	-	10 784	46 467	-
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	7	41 052	-	.	34 105	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	10	18 612	.	1 654	10 702	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	7	4 944	-	3 373	1 571	-
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	8	61 335	-	.	11 608	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	8	234 903	-	133 462	.	.

¹ Mehrfachzählung möglich

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2016 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
Schredderanlagen							
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	4	15 821	-	.	.	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	2	.	-	.	.	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	8	9 615	-	.	.	-
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	6	18 534	-	.	15 170	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	25	305 815	-	248 952	.	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	17	273 120	.	29 787	.	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	13	48 026	.	44 350	.	-
Biologische Behandlungsanlagen							
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	49	595 476	.	185 241	47 414	.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	9	1 497	-	.	.	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	60	315 285	-	116 281	199 004	-
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	78	522 523	63 266	343 901	115 356	-

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2016 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
	Sonstige Anlagen²						
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	5	6 857	.	-	.	-
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	6	27 038	-	.	.	-
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	7	12 073	-	.	9 742	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	12	31 894	-	6 019	21 495	4 379
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	15 224	-	.	9 911	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	23	230 199	19 395	49 389	152 989	8 427
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	4	6 258	-	.	.	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	16	58 350	.	.	28 335	2 900
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	7	136 725	-	8 657	.	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	13	105 425	-	4 524	84 430	16 471
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	20	80 809	.	9 808	52 856	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	27	476 360	.	140 652	304 971	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	35	1 597 521	.	646 228	902 982	.

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2016 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	11	135 928	-	87 725	48 203	-
Sortieranlagen							
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	6	2 164	-	1 234	.	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	4	.	-	.	.	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	33	346 925	-	206 311	.	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	17	39 508	-	21 051	.	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	34	178 407	.	172 201	.	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	30	125 829	.	81 518	37 729	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	42	444 255	-	325 712	.	.
Zerlegeeinrichtungen							
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	4	.	.	402	.	-
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	5	8 815	.	8 333	.	-
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge							
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	58	11 955	-	10 821	1 107	28

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2016 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
	Alle Anlagen						
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	10	53 240	.	.	22 471	-
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	71	650 221	.	220 085	67 315	.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	37	157 511	.	.	101 809	-
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	.	.	-	-	.	-
05	Abfälle aus der Erdölfaffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	4	2 791	-	2 461	.	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	21	61 548	.	21 527	39 528	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	39	136 823	8 439	40 467	75 502	12 415
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	20	24 060	.	7 145	16 814	.
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	3	674	-	.	.	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	44	522 979	91 316	122 876	292 726	16 060
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	13	47 877	-	.	37 280	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	44	106 203	.	45 065	51 628	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	17	158 313	.	12 130	97 666	.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	4	.	-	153	.	.

¹ Mehrfachzählung möglich

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2016 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	66	507 714	.	224 181	264 623	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	124	230 316	16 717	104 898	101 959	6 742
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	108	1 407 286	131 112	717 022	527 140	32 013
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	14	34 034	-	8 833	25 201	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	176	4 868 948	30 022	2 163 950	2 552 254	122 722
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	157	2 149 347	.	1 114 919	967 773	.
	Insgesamt	383	11 124 143	768 065	4 845 434	5 246 523	264 121

2.3 Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon			
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	an Direktverwerter sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte ¹	an andere eigene auf dem Gelände befindliche Anlage(n) ¹
Deponien	1996	13	254 485	-	.	.	.
	2000	8	40 369	.	22 544	.	.
	2005	8	.	7 834	.	.	.
	2010	5	41 581
	2012	5	21 145	14 753	6 392	-	.
	2013	6	35 907	23 529	12 378	-	.
	2014	7	28 484	6 820	21 645	20	.
	2015	8	29 489	.	21 819	.	.
	2016	10	51 256	.	28 947	.	.
Thermische Behandlungsanlagen	1996	-	-	-	-	-	-
	2000	2
	2005	8	226 721	.	218 023	.	.
	2010	11	810 598	.	780 959	.	.
	2012	11	833 057	7 105	825 951	-	.
	2013	11	849 587	12 250	837 337	-	.
	2014	11	888 169	9 052	878 962	155	.
	2015	11	869 487	.	863 024	.	.
	2016	11	859 384	.	858 377	.	.
Feuerungsanlagen	2005	4
	2010	6	132 611	-	.	.	.
	2012	6	227 646	-	.	.	.
	2013	6	189 888	.	125 248	.	.
	2014	5	166 365	17 063	112 086	37 216	.
	2015	5	154 710	.	105 736	.	.
	2016	6	150 123	.	121 446	.	.
Chemisch- physikalische Behandlungsanlagen	1996	1	.	.	-	.	-
	2000	4	.	64	.	.	-
	2005	14	29 531	2 186	17 628	9 717	.
	2010	17	133 851	6 783	116 712	10 356	.
	2012	21	237 338	68 785	156 129	12 423	.
	2013	23	273 566	81 532	182 905	9 129	.
	2014	22	306 455	78 213	219 321	8 922	.
	2015	21	298 109	79 052	210 511	8 546	.
	2016	20	342 798	64 183	272 670	5 945	.
Schredderanlagen	1996	2	-
	2000	14	294 198	.	281 513	.	.
	2005	19	622 042	16 204	288 371	317 467	.
	2010	23	549 171	.	.	334 844	.
	2012	29	591 721	32	271 869	319 820	.
	2013	28	622 509	-	291 374	331 135	.
	2014	26	609 774	9 789	295 116	304 870	.
	2015	26	707 160	-	305 991	401 168	.
	2016	31	483 528	.	360 966	.	.
Biologische Behandlungsanlagen	1996	31	6 223	4 898	.	.	.
	2000 ²	92	496 460	6 719	487 244	.	2 497
	2005	94	635 801	15 335	52 373	568 093	.
	2010	75	481 168	4 933	43 021	433 214	.
	2012	94	725 319	6 143	171 336	547 840	.
	2013	95	818 820	519	95 138	723 163	.
	2014	96	792 377	819	79 039	712 520	.
	2015	95	796 110	2 953	86 691	706 466	.
	2016	104	981 672	1 547	105 947	874 178	.

¹ ab 2004 neue Fragebogenstruktur

² ab 2000 ist die Abfallposition spezifikationsgerechter Kompost enthalten

³ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl

⁴ ab 2002 einschließlich Sortieranlage und Zerlegeeinrichtung

Noch 2.3 Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon			
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	an Direktverwerter sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte ¹	an andere eigene auf dem Gelände befindliche Anlage(n) ¹
Sonstige Behandlungs- anlagen ³	1996	12	109 616	.	102 755	.	.
	2000	14	274 772	.	253 454	.	.
	2005	35	1 533 700	239 500	610 965	683 235	.
	2010	58	2 157 900	108 899	1 239 584	809 416	.
	2012	56	2 137 614	164 207	1 497 446	475 961	.
	2013	53	2 211 696	280 473	1 455 013	476 211	.
	2014	56	2 649 521	513 167	1 661 899	474 455	.
	2015	55	2 681 558	547 538	1 648 115	485 906	.
	2016	60	2 694 996	617 914	1 648 806	428 276	.
Sortieranlagen	1996	20
	2000	42
	2005	43	1 278 239	348 387	519 702	410 150	.
	2010	42	859 058	3 666	578 071	277 321	.
	2012	45	1 013 476	6 108	760 299	247 070	.
	2013	47	1 041 413	1 390	793 854	246 170	.
	2014	48	1 057 178	24 709	792 636	239 832	.
	2015	51	1 108 840	39 433	815 241	254 166	.
	2016	52	1 173 153	67 927	795 443	309 784	.
Zerlegeeinrichtungen	1996	3
	2000	11
	2005	11	5 268	168	3 647	1 453	.
	2010	5	5 457	.	4 765	.	.
	2012	7	12 086	.	9 797	.	.
	2013	7	10 400	.	8 080	.	.
	2014	7	10 004	120	7 522	2 362	.
	2015	7	9 981	.	8 658	.	.
	2016	7	10 236	.	8 535	.	.
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	2005	55	7 801	46	7 700	55	.
	2010	63	16 601	17	16 461	123	.
	2012	60	13 812	.	.	37	.
	2013	62	12 028	.	11 982	.	.
	2014	61	12 042	.	11 999	43	.
	2015	59	10 330	.	10 256	.	.
	2016	56	11 928	.	11 908	.	.
Insgesamt	1996	82	487 069	5 803	471 740	.	9 526
	2000	187	1 116 951	45 049	1 052 572	.	19 330
	2005⁴	291	4 502 475	646 327	1 865 576	1 990 572	.
	2010	305	5 187 995	192 608	3 072 518	1 922 869	.
	2012	334	5 813 213	267 157	3 844 998	1 701 058	.
	2013	338	6 065 814	415 794	3 813 308	1 836 712	.
	2014	339	6 520 370	659 754	4 080 223	1 780 394	.
	2015	338	6 665 774	701 123	4 076 043	1 888 608	.
	2016	357	6 759 073	763 586	4 213 044	1 782 444	.
darunter gefährliche Abfälle	2016	140	942 327	115 947	820 512	5 869	.

2.4 Verbleib der von allen Abfallanlagen im Jahr 2016 abgegebenen Abfälle nach ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon		
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	an Verwerter, gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte
		Anzahl ¹	Tonnen			
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	2	.	-	.	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	11	.	963	.	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	11	39 315	1 515	.	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	3	129	.	.	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	19	223 421	37 877	138 192	47 352
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	17	25 424	.	25 330	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	45	4 128	.	3 341	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	40	111 474	.	96 782	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	101	91 087	2 649	83 174	5 264
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	73	558 131	30 559	459 388	68 185
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	268	5 456 086	675 324	3 219 455	1 561 307
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	51	181 089	.	120 104	.
Insgesamt		357	6 759 073	763 586	4 213 044	1 782 444

¹ Mehrfachzählung möglich

2.5 Erzeugter Kompost nach Art der Anlage und Verwendungszweck im Jahr 2016

Art der biologischen Behandlungsanlage ¹	Biologische Behandlungsanlagen insgesamt ²	Kapazität (Nennleistung) im Jahr 2016 ³	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Erzeugter Kompost insgesamt	Davon Abgabe zur Verwendung		
					in der Land- und Forstwirtschaft	bei privaten Haushalten und für andere Zwecke	in der Landschaftsgestaltung und -pflege
					Anzahl	Tonnen	
Bioabfallkompostierungsanlagen	35	352 969	278 409	110 027	89 300	14 562	6 165
Grünabfallkompostierungsanlagen	15	154 850	96 348	.	.	8 265	10 995
Klärschlammkompostierungsanlagen	36	608 186	291 851	75 099	46 284	.	.
Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage ⁴	1
Sonstige biologische Behandlungsanlagen	4	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	91	1 157 705	702 558	220 608	151 349	24 339	44 920

¹ ohne Biogas-/Vergärungsanlagen

² einschließlich ruhende Anlagen

³ Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

⁴ Erfassung ab 2016

2.6 Abfallbehandlungsanlagen nach Art der Anlage und nach Nennleistung im Jahr 2016

Art der Behandlungsanlage ¹	Anlagen insgesamt ²	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Anlagen mit der Nennleistung von ... bis unter ... Tonnen im Jahr ³				Nennleistung insgesamt ³
			Unter 10 000	10 000 bis 50 000	50 000 bis 100 000	100 000 und mehr	
			Anzahl	Tonnen	Anzahl		
Thermische Behandlungsanlagen	13	2 424 055	2	4	1	6	2 626
Feuerungsanlagen	11	747 496	1	3	4	3	1 433
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	23	527 035	12	5	2	4	759
Schredderanlagen	33	721 485	11	15	4	3	1 061
Biologische Behandlungsanlagen	107	1 436 722	64	35	6	2	2 661
Sonstige Behandlungsanlagen ⁴	67	2 965 304	16	22	12	17	6 091
Sortieranlagen	52	1 187 174	6	25	12	9	2 737
Zerlegeeinrichtungen	7	11 198	7	-	-	-	31
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	58	11 955	57	1	-	-	64
Insgesamt	371	10 032 424	176	110	41	44	17 463

¹ ohne Deponien

² einschließlich ruhende Anlagen

³ Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

⁴ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.7 Voraussichtliche Ablagerungsdauer der Deponien im Jahr 2016 nach eingesetzter Abfallmenge und Restvolumen

Art der Deponie ¹	Deponien insgesamt ²	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Restvolumen von ... bis unter ... m ³				Restvolumen insgesamt	
			Unter 20 000	20 000 - 500 000	500 000 - 2 000 000	2 000 000 und mehr		
	Anzahl	Tonnen	Anzahl				1 000 m ³	
Deponien der Klasse 0	3	207 671	-	3	-	-	1 112	
Deponien der Klasse I	3	666 359	-	-	1	2	10 488	
Deponien der Klasse II	4	205 045	-	3	-	1	3 083	
Deponien der Klasse III	1	.	-	1	-	-	.	
Deponien der Klasse IV	1	.	-	-	1	-	.	
Deponien insgesamt	12	1 091 719	0	7	2	3	15 616	
darunter Monodeponien	3	180 604	-	-	3	-	1 230	
Nachrichtlich	1996	48	3 673 421	3	31	12	2	113 205
	1998	48	3 698 499	8	26	10	4	119 827
	2000	46	3 175 499	8	24	11	3	40 627
	2002	40	3 572 566	5	23	9	3	38 873
	2004	40	4 394 871	14	20	3	3	26 097
	2006	15	934 826	2	9	2	2	14 646
	2008	12	546 105	1	8	2	1	9 852
	2010	10	174 840	1	5	4	-	4 313
	2012	9	381 638	1	4	3	1	9 365
	2014	9	657 938	1	4	2	2	11 746

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

2.8 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponiebasisabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2016

Art der Deponie ¹ ----- Anschnitt des Grundwasserspiegels	Deponie ²	Deponiebasisabdichtung				
		geologische Barriere	mineralische Abdichtung	Kunststoff- dichtungsbahn	Kombinations- abdichtung	keine
		Anzahl ³				
Deponien der Klasse 0	7	2	3	1	1	4
Deponien der Klasse I	6	3	4	2	1	2
Deponien der Klasse II	20	5	4	2	4	11
Deponien der Klasse III	7	1	2	-	-	5
Deponien der Klasse IV	1	1	-	-	-	-
Langzeitlager	-	-	-	-	-	-
Deponien insgesamt	41	12	13	5	6	22
davon mit Anschnitt des Grundwasserspiegels	10	2	-	-	1	8
ohne Anschnitt des Grundwasserspiegels	31	10	13	5	5	14

¹ einschließlich ruhende Deponien und Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

³ Mehrfachzählung möglich

2.9 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponieoberflächenabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2016

Art der Deponie ¹ ----- Anschnitt des Grundwasserspiegels	Deponie ²	Deponieoberflächenabdichtung				
		Deponie- oberflächen- abdeckung (temporär)	mineralische Abdichtung	Kunststoff- dichtungsbahn	Kombinations- abdichtung	keine
		Anzahl ³				
Deponien der Klasse 0	7	2	2	-	1	2
Deponien der Klasse I	6	2	3	1	1	1
Deponien der Klasse II	20	6	6	2	7	3
Deponien der Klasse III	7	-	1	-	-	6
Deponien der Klasse IV	1	-	-	-	-	1
Langzeitlager	-	-	-	-	-	-
Deponien insgesamt	41	10	12	3	9	13
davon mit Anschnitt des Grundwasserspiegels	10	3	1	1	2	4
ohne Anschnitt des Grundwasserspiegels	31	7	11	2	7	9

¹ einschließlich ruhende Deponien und Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

³ Mehrfachzählung möglich

2.10 Deponiebaumaßnahmen nach Anzahl der Anlagen und ausgewählten Abfallarten 2016

EAV	Abfallart ----- Jahr	Deponien	Eingebaute Abfallmengen
		Anzahl ¹	Tonnen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	1	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	-	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	4	85 887
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	1	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	1 773
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	9	565 471
	darunter		
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	8	148 880
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2	.
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	7	410 383
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	-	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	6	1 025 267
	darunter		
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	4	560 148
1902	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	1	.
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	3	43 622
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	4	51 407
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	3	8 069
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	-	-
	Insgesamt 2016	11	1 683 980
	Nachrichtlich		
	2000	21	397 632
	2005	25	1 094 772
	2010	22	3 023 784
	2012	17	1 793 876
	2013	15	1 850 839
	2014	13	2 388 037
	2015	15	1 994 903

¹ Mehrfachzählungen möglich

3 Verwertung von Abfällen in über­tägi­gen und unter­tägi­gen Abbaustätten

3.1 Verwertung von Abfällen in über­tägi­gen Abbaustätten im Jahr 2016 nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart ----- Jahr	Abbaustätten	Verwertete Abfallmengen
		Anzahl ¹	Tonnen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	3	9 953
10	Abfälle aus thermischen Prozessen darunter	6	546 322
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	5	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	1	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) darunter	46	4 001 516
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	18	713 768
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	46	3 255 674
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	4	21 237
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke darunter	3	32 492
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	1	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	1	.
	Insgesamt² 2016	48	4 591 489
	Nachrichtlich ² 1996	33	1 703 081
	2000	61	3 804 220
	2005	63	3 902 725
	2010	61	4 741 271
	2012	56	2 827 990
	2013	47	2 572 593
	2014	42	2 642 320
	2015	43	.

¹ Mehrfachzählungen möglich

² ab 2010 ohne nicht aktive Abbaustätten

3.2 Verwertung von bergbaufremden Abfällen im untertägigen Bergbau im Jahr 2016 nach Abfallkapiteln

EAV	Abfallkapitel ----- Jahr	Abbaustätten	Verwertete Abfallmengen
		Anzahl ¹	Tonnen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	-	-
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	1	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	1	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	3	3 034
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	1	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	1	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	1	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	-	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	2	.
	Insgesamt² 2016	3	469 264
	Nachrichtlich ² 1996	3	237 778
	2000	4	317 901
	2005	3	298 773
	2010	3	.
	2012	3	442 164
	2013	3	.
	2014	3	.
	2015	3	.

¹ Mehrfachzählungen möglich

² ab 2005 einschließlich gefährlicher Abfälle

4 Aufkommen gefährlicher Abfälle

4.1 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2016 nach Wirtschaftszweigen und regionalem Verbleib

Systematik der WZ 2008	WZ-Abschnitt ----- Jahr	Erzeuger	Abgegebene Abfallmenge insgesamt ¹	Davon an Entsorger	
				in Sachsen-Anhalt	in anderen Bundesländern
		Anzahl	Tonnen		
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	8	786	.	.
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	10	.	694	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	237	387 705	215 717	171 987
D	Energieversorgung	30	39 257	21 745	17 512
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	168	785 722	489 668	296 054
F	Baugewerbe	40	7 910	6 414	1 496
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	38	2 315	1 209	1 107
H	Verkehr und Lagerei	50	18 713	15 005	3 708
I	Gastgewerbe	-	-	-	-
J	Information und Kommunikation	3	31	-	31
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	-	-	-
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	11	9 418	.	.
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	10	5 135	2 476	2 659
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	16	2 029	1 267	762
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	21	6 800	5 265	1 536
P	Erziehung und Unterricht	-	-	-	-
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	9	914	496	418
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	5	.	.	.
T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	-	-	-	-
	Insgesamt 2016	656	1 281 869	767 870	514 000
	Nachrichtlich				
	1996	736	853 635	690 768	162 867
	2000	535	910 079	645 466	264 613
	2005	701	1 086 869	616 909	469 960
	2010	701	1 140 789	638 260	502 529
	2013	694	1 283 516	775 807	507 709
	2014	695	1 271 507	829 380	442 127
	2015	651	1 321 237	812 962	508 275

¹ an Entsorger im Bundesgebiet

4.2 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2016 nach Abfallkapiteln und regionalem Verbleib

EAV	Abfallkapitel	Erzeuger	Abgegebene Abfallmenge insgesamt ²	Davon an Entsorger	
				in Sachsen-Anhalt	in anderen Bundesländern
		Anzahl ¹	Tonnen		
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	2	.	.	-
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	4	96	.	.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	1	.	-	.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	13	3 689	2 515	1 174
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	50	68 871	31 520	37 351
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	90	57 020	41 769	15 250
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	40	5 492	4 001	1 492
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	4	624	96	528
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	26	93 314	9 257	84 057
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	53	11 903	9 925	1 978
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	84	40 519	35 199	5 320
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	107	33 760	17 186	16 574
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	17	1 165	376	789
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	105	12 926	9 016	3 910
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	105	51 839	39 251	12 588
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	290	127 939	68 825	59 114
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	8	733	130	603
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	88	769 733	497 031	272 702
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	22	1 832	1 340	491
	Insgesamt	656	1 281 869	767 870	514 000

¹ Mehrfachzählung möglich

² an Entsorger im Bundesgebiet

5 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

5.1 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Anlagenart seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Anlagen	Davon		Input der Anlage	Davon		Kapazität
			mobil ¹	stationär ¹		mobil ¹	stationär ¹	
		Anzahl			Tonnen			
Bauschutt-aufbereitungs-anlagen	1996	98	79	19	3 709 891	2 604 428	1 105 463	.
	2000	106	83	23	3 101 400	2 214 439	886 961	.
	2002	125	100	25	2 531 953	1 741 512	790 441	.
	2004	116	96	20	2 361 072	1 749 437	611 635	.
	2006	94	69	25	2 606 037	1 804 784	801 253	3 905 192
	2008	89	68	21	3 782 205	3 013 433	768 772	4 807 533
	2010	71	49	22	2 367 238	1 645 996	721 241	4 491 031
	2012	76	53	23	2 334 341	1 221 879	1 112 463	4 683 172
	2014	77	54	23	2 637 719	1 616 521	1 021 198	4 406 415
	2016	93	70	23	2 898 359	1 781 743	1 116 616	5 344 034
Asphaltmisch-anlagen	1996	21	7	14	161 365	85 715	75 650	.
	2000	24	2	22	214 820	.	.	.
	2002	26	1	25	240 770	.	.	.
	2004	28	-	28	226 496	-	226 496	.
	2006	28	-	28	245 832	-	245 832	561 623
	2008	26	-	26	278 804	-	278 804	801 986
	2010	25	-	25	297 286	-	297 286	.
	2012	24	-	24	363 243	-	363 243	.
	2014	24	-	24	463 532	-	463 532	463 531
	2016	18	-	18	388 436	-	388 436	388 434

¹ semimobile Anlagen bis 2004 den mobilen Anlagen zugeordnet und ab 2006 den stationären Anlagen

5.2 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2016

EAV	Art der Anlage ----- Abfallart	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl ¹	Tonnen	Anzahl ¹	Tonnen
	Bauschutttaufbereitungsanlagen				
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	2	.	-	-
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	1	.	-	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	93	2 859 260	7	21 566
	darunter				
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	91	1 718 098	3	21 378
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	39	85 191	-	-
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	44	1 054 690	-	-
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	1	.	3	127
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	2	.	92	2 842 306
	davon				
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	2	.	92	2 842 306
	darunter				
191202	Eisenmetalle	-	-	34	8 805
191204	Kunststoff und Gummi	-	-	4	40
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	-	-	6	.
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	2	.	92	2 832 007
	darunter				
19120901	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau	-	-	81	1 738 174
19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschl. Verfüllung)	-	-	54	379 498

¹ Mehrfachzählung möglich

Noch 5.2 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2016

EAV	Art der Anlage ----- Abfallart	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl ¹	Tonnen	Anzahl ¹	Tonnen
19120905	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)	-	-	11	688 122
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	-	-	11	788
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	8	5 634	-	-
	Insgesamt	93	2 898 359	93	2 863 872
	Asphaltnischenanlagen				
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	1	.	-	-
	davon				
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	1	.	-	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	15	357 373	16	388 436
	davon				
19120904	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltnischenanlagen	15	357 373	-	-
19120906	Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau	-	-	16	388 436
	Insgesamt	18	388 436	18	388 436

¹ Mehrfachzählung möglich

5.3 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Wirtschaftszweigen 2016

WZ	Art der Anlage ----- WZ-Abschnitte	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl	Tonnen	Anzahl	Tonnen
	Bauschutttaufbereitungsanlagen				
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	15	718 445	15	708 501
C	Verarbeitendes Gewerbe	1	.	1	.
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	42	1 664 871	42	1 660 510
F	Baugewerbe	19	.	19	.
G - U	übrige Wirtschaftszweige	16	351 508	16	339 988
	Insgesamt	93	2 898 359	93	2 863 872
	Asphaltmischanlagen				
C	Verarbeitendes Gewerbe	18	388 436	18	388 436
	Insgesamt	18	388 436	18	388 436

6 Einsammlung von Verpackungen nach ausgewählten Verpackungsarten und deren Verbleib seit 1996

Verkaufsverpackungen ----- Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen	Betriebe	Einge- sammelte Menge insgesamt	Verbleib		
			an Sortieranlagen abgegeben	an Verwerter- betriebe abgegeben	sonstiger Verbleib ²
	Anzahl ¹	Tonnen			
Einsammlung von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern					
1996	42	208 238	189 832	18 406	-
2000	38	227 363	183 175	44 188	-
2005	.	186 967	121 523	65 444	.
2010	.	191 724	.	.	.
2012	.	190 005	.	.	.
2013	.	193 736	.	.	.
2014	39	199 167	.	.	.
2015	27	177 089	.	.	.
2016	27	177 213	.	.	.
darunter					
Gemischte Verpackungen (z. B. Leichtstofffraktionen, LVP)	13	94 790	.	.	.
Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton	26	30 528	.	.	.
farblich getrennt gesammeltes Glas (Grün-, Braun-, Weißglas)	10	51 673	.	.	.
Einsammlung von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern					
1996	62	77 739	43 566	33 240	933
2000	57	89 577	49 672	.	.
2005	45	89 376	57 405	31 971	.
2010	40	70 292	33 795	36 497	.
2012	37	95 253	60 954	34 299	.
2013	32	50 337	24 159	26 178	.
2014	35	61 225	28 094	33 131	.
2015	34	74 136	34 712	39 424	.
2016	29	63 302	22 214	41 088	.
darunter					
Glas	10	438	.	.	.
Papier, Pappe, Karton	25	44 656	17 564	27 092	.
Metalle	9
Kunststoffe	23	9 689	3 610	6 079	.
Holz	17	5 292	444	4 848	.
Verbunde	6	1 112	-	1 112	.
nicht sortenrein erfasste Verpackungen, sonstige Verpackungen	7	660	339	321	.

¹ Mehrfachzählung möglich

² Erfassung nur bis einschließlich 2004

7 Abfallerzeugung 2014

7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	4	0,7	.	.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	107	18,9	611 368	27,3
	darunter				
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	4	0,7	2 260	0,1
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	4	0,7	87	0,0
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	8	1,4	55 649	2,5
020110	Metallabfälle	3	0,5	37	0,0
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	9	1,6	6 021	0,3
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	55	9,7	42 866	1,9
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	26	4,6	32 017	1,4
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	5	0,9	15 331	0,7
020401	Rübenerde	3	0,5	323 471	14,4
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8	1,4	16 920	0,8
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	3	0,5	392	0,0
020699	Abfälle a. n. g.	5	0,9	1 106	0,0
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	28	4,9	123 046	5,5
	darunter				
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	15	2,6	14 943	0,7
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	5	0,9	6 348	0,3
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	10	1,8	.	.
	darunter				
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	9	1,6	1 486	0,1
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	68	12,0	39 057	1,7
	darunter				
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	10	1,8	31 005	1,4

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
060102*	Salzsäure	3	0,5	388	0,0
060106*	andere Säuren	16	2,8	530	0,0
060205*	andere Basen	7	1,2	76	0,0
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3	0,5	212	0,0
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	147	25,9	78 220	3,5
	darunter				
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	14	2,5	3 445	0,2
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	4	0,7	367	0,0
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	38	6,7	1 947	0,1
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	3	0,5	416	0,0
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3	0,5	88	0,0
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	22	3,9	5 100	0,2
070213	Kunststoffabfälle	36	6,3	11 129	0,5
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	3	0,5	5	0,0
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	12	2,1	614	0,0
070699*	Abfälle a. n. g.	5	0,9	1 111	0,0
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	16	2,8	4 566	0,2
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	11	1,9	134	0,0
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	32	5,6	1 364	0,1
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	1,4	143	0,0
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	169	29,8	8 276	0,4
	darunter				
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	112	19,8	951	0,0
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	27	4,8	443	0,0
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	5	0,9	163	0,0
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen	13	2,3	1 358	0,1

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	4	0,7	47	0,0
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	5	0,9	47	0,0
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	3	0,5	3 001	0,1
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	13	2,3	163	0,0
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	21	3,7	382	0,0
	darunter				
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	14	2,5	107	0,0
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	6	1,1	85	0,0
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	5	0,9	1	0,0
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	74	13,1	498 490	22,3
	darunter				
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	15	2,6	14 420	0,6
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	3	0,5	78 573	3,5
100202	unbearbeitete Schlacke	5	0,9	1 456	0,1
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	8	1,4	11 299	0,5
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt	6	1,1	2 825	0,1
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt	7	1,2	9 933	0,4
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	4	0,7	6 083	0,3
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen	3	0,5	158	0,0
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	5	0,9	117 598	5,2
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	7	1,2	8 116	0,4
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	28	4,9	7 956	0,4
	darunter				
110105*	saure Beizlösungen	10	1,8	1 463	0,1

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
110107*	alkalische Beizlösungen	4	0,7	832	0,0
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	7	1,2	228	0,0
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	8	1,4	318	0,0
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	166	29,3	86 672	3,9
	darunter				
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	59	10,4	35 985	1,6
120102	Eisenstaub und -teile	26	4,6	8 878	0,4
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	24	4,2	6 021	0,3
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	12	2,1	645	0,0
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	8	1,4	416	0,0
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	86	15,2	27 254	1,2
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	31	5,5	781	0,0
120113	Schweißabfälle	4	0,7	3 927	0,2
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen	4	0,7	59	0,0
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	5	0,9	193	0,0
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	41	7,2	1 456	0,1
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Horn- und Läppschlämme)	8	1,4	307	0,0
120121	gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	14	2,5	327	0,0
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	235	41,4	7 890	0,4
	darunter				
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	158	27,9	3 463	0,2
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	51	9,0	460	0,0
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	6	1,1	294	0,0
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	59	10,4	1 705	0,1
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	16	2,8	248	0,0
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	3	0,5	101	0,0
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	6	1,1	33	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	68	12,0	309	0,0
	darunter				
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	60	10,6	295	0,0
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmasen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	477	84,1	95 731	4,3
	darunter				
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	350	61,7	64 814	2,9
150102	Verpackungen aus Kunststoff	273	48,1	12 714	0,6
150103	Verpackungen aus Holz	99	17,5	4 977	0,2
150104	Verpackungen aus Metall	20	3,5	905	0,0
150106 ¹	gemischte Verpackungen	118	20,8	6 193	0,3
15010601	Leichtverpackungen (LVP)	33	5,8	1 093	0,0
15010600	gemischte Verpackungen nicht differenzierbar	92	16,2	5 100	0,2
150107	Verpackungen aus Glas	13	2,3	546	0,0
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	258	45,5	2 117	0,1
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	33	5,8	546	0,0
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	231	40,7	.	.
	darunter				
160103	Altreifen	28	4,9	624	0,0
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	12	2,1	19	0,0
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	4	0,7	2	0,0
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	41	7,2	437	0,0
160215* ¹	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	9	1,6	2	0,0
16021503*	Tonerkartuschen	6	1,1	1	0,0
160216 ¹	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	12	2,1	83	0,0
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	5	0,9	5	0,0
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	4	0,7	138	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	9	1,6	131	0,0
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	4	0,7	51	0,0
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	43	7,6	291	0,0
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	37	6,5	88	0,0
160601*	Bleibatterien	41	7,2	69	0,0
160604	Alkalibatterien (außer 160603)	14	2,5	2	0,0
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	4	0,7	2	0,0
160708*	ölhaltige Abfälle	26	4,6	710	0,0
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	5	0,9	1 306	0,1
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen	5	0,9	273	0,0
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen	5	0,9	994	0,0
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	11	1,9	777	0,0
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	333	58,7	249 925	11,2
	darunter				
170101	Beton	36	6,3	19 706	0,9
170102	Ziegel	27	4,8	19 624	0,9
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	6	1,1	744	0,0
170201	Holz	123	21,7	8 312	0,4
170202	Glas	16	2,8	404	0,0
170203	Kunststoff	31	5,5	2 204	0,1
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	33	5,8	632	0,0
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	13	2,3	974	0,0
170401	Kupfer, Bronze, Messing	20	3,5	1 031	0,0
170402	Aluminium	48	8,5	8 941	0,4

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
170405	Eisen und Stahl	124	21,9	24 558	1,1
170407	gemischte Metalle	61	10,8	1 453	0,1
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3	0,5	0	0,0
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	37	6,5	426	0,0
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	29	5,1	124 753	5,6
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	40	7,1	175	0,0
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	35	6,2	6 161	0,3
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	11	1,9	3 353	0,1
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	27	4,8	4 171	0,2
	darunter				
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)	16	2,8	71	0,0
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	21	3,7	220	0,0
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	14	2,5	2 732	0,1
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3	0,5	1	0,0
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	15	2,6	90	0,0
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen	8	1,4	981	0,0
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	95	16,8	79 904	3,6
	darunter				
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	4	0,7	426	0,0
190801	Sieb- und Rechenrückstände	8	1,4	1 174	0,1
190802	Sandfangrückstände	8	1,4	1 383	0,1
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	8	1,4	344	0,0

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	13	2,3	5 323	0,2
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	8	1,4	8 665	0,4
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	13	2,3	617	0,0
191201 ¹	Papier und Pappe	3	0,5	935	0,0
191202	Eisenmetalle	7	1,2	3 298	0,1
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	543	95,8	184 327	8,2
	darunter				
200101	Papier und Pappe	232	40,9	23 352	1,0
200102	Glas	28	4,9	6 448	0,3
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	48	8,5	19 632	0,9
200113*	Lösemittel	4	0,7	0	0,0
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	127	22,4	270	0,0
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	15	2,6	9	0,0
200125	Speiseöle und -fette	8	1,4	34	0,0
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5	0,9	4	0,0
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	4	0,7	1 077	0,0
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20	3,5	3	0,0
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	10	1,8	3	0,0
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen	69	12,2	530	0,0
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	38	6,7	197	0,0
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	18	3,2	1 134	0,1
200139	Kunststoffe	81	14,3	5 917	0,3
200140	Metalle	82	14,5	30 171	1,3
200201	biologisch abbaubare Abfälle	103	18,2	5 370	0,2
200202	Boden und Steine	5	0,9	2 180	0,1

* Gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Noch 7.1 Nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl	%	Tonnen	%
200301 ¹	gemischte Siedlungsabfälle	471	83,1	72 212	3,2
20030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt	91	16,0	5 901	0,3
20030102	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt	153	27,0	10 378	0,5
20030104	Abfälle aus der Biotonne	9	1,6	70	0,0
20030100	gemischte Siedlungsabfälle nicht differenzierbar	263	46,4	55 863	2,5
200303	Straßenkehricht	12	2,1	1 042	0,0
200304	Fäkalschlamm	20	3,5	3 127	0,1
200307	Sperrmüll	62	10,9	634	0,0
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	34	6,0	9 932	0,4
	Insgesamt	567	100,0	2 240 390	100,0

¹ Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern.

7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (WZ 01 - 03)	19	55 649
	darunter		
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	7	139
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	16	542
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	6	94
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	8	307
	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (WZ 05 - 09)	4	3 670
	darunter		
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	3	110
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	4	300
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	4	1 730
	05 - Kohlenbergbau	1	.
	08 - Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	2	.
	09 - Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	1	.
	C - Verarbeitendes Gewerbe (WZ 10 - 33)	463	1 970 243
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	79	572 198
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	61	38 865
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	135	78 157
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	155	8 254
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	72	449 865
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	158	82 091
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	208	7 269

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	64	307
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	400	72 087
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	286	165 959
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	6	1 091
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	78	61 918
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	440	136 589
	10 - Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	64	553 524
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	51	473 962
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	1
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	4	26 175
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	21	89
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	5	1
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	53	14 133
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	18	218
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	33	8 485
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	6	415
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	61	29 577
	11 - Getränkeherstellung	7	81 199
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	3	72 137
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	6	3 595

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	5	403
	13 - Herstellung von Textilien	2	.
	16 - Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	11	.
	darunter		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	7
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	5	7 332
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	4	60
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	9	643
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	5	3 308
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	10	700
	17 - Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	16	97 779
	darunter		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	8	61 267
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	10	862
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	3	7
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	9	154
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	12	10 127
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	5	36
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	7	3 066
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	14	5 028
	18 - Herstellung von Druckwaren; Vervielfältigung von Ton-, Bild- und Datenträgern	11	24 970
	darunter		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	9	487

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	7	366
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	3	86
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	3	0
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	6	3
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	10	14 686
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	4
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	4	197
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	11	7 411
	19 - Kokerei und Mineralölverarbeitung	4	67 475
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	4	492
	20 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen	64	499 463
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	11	24 792
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	5	118
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	25	9 803
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	46	40 651
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	15	2 027
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	6	277 053
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	4	184
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	13	236
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	31	1 562
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	4	4
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	60	7 546

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	39	2 043
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	44	53 400
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	23	20 210
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	61	34 103
	21 - Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	11	8 786
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	9	1 412
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	3	1
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	5	4
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	10	2 347
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	7	24
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	8	247
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	11	2 326
	22 - Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	48	73 479
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	22	28 268
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	9	295
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	11	443
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	17	114
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	8	4
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	40	2 828
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	13	38
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	23	1 952

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	45	8 474
	23 - Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	44	103 462
	darunter		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	4	668
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	7	40
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	15	3 144
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	23	36 436
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	21	82
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	39	2 691
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	19	3 026
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	34	46 227
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	7	51
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	43	8 528
	24 - Metallerzeugung und -bearbeitung	17	233 354
	darunter		
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	4	6
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	4	548
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	12	63 850
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	7	6 532
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	13	10 852
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	12	330
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	142
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	17	3 411

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	16	21 068
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	4	5 029
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	17	1 833
	25 - Herstellung von Metallerzeugnissen	29	33 171
	darunter		
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	4	528
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	7	39
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	17	364
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	7	1 257
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	23	5 327
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	21	232
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	8	30
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	26	1 338
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16	382
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	21	9 596
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	28	13 695
	26 - Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	11	9 580
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	3	69
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	3	9
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	3	1 815
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	3	715
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	10	915

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	4	208
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	10	471
	27 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	9	12 539
	darunter		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	8	137
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	7	9 827
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	5	22
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	9	969
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	1
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	6	1 021
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	9	278
	28 - Maschinenbau	37	52 130
	darunter		
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	3	42
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	8	1 073
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	23	467
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	3	94
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	34	28 197
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	26	213
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	8	19
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	35	2 813
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	17	192
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	29	4 514

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	4	18
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	37	13 020
	29 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	12	21 325
	darunter		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	28
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	8	17 557
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	6	106
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	10	453
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	14
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	4	290
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	11	986
	30 - Sonstiger Fahrzeugbau	10	10 060
	darunter		
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	7	112
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	5	2 958
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	3	21
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	9	1 026
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	10	1 094
	31 - Herstellung von Möbeln	11	14 801
	darunter		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	5	10 495
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	3	34
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	4	190

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	8	1 259
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	5	2 221
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	8	532
	32 - Herstellung von sonstigen Waren	6	1 038
	darunter		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	5	111
	33 - Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	39	9 644
	darunter		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	6	61
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	14	37
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	12	328
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	6	7
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	25	555
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	20	1 069
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	36	3 113
	D - Energieversorgung (WZ 35)	15	93 918
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	4	21
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	3	0
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	8	257
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	5	13 852
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	15	1 039

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	4	15 289
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	4	41
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	3	4 393
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	4	7 472
	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (WZ 45 - 47)	1	.
	H - Verkehr und Lagerei (WZ 49 - 53)	8	20 607
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	4	188
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	4	110
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	7	15 595
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	6	39
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	7	1 199
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	8	3 429
	49 - Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	2	.
	52 - Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	2	.
	53 - Post-, Kurier- und Expressdienste	4	9 348
	darunter		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	3	6
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	3	37
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	4	2 608
	J - Information und Kommunikation (WZ 58 - 63)	3	.
	60 - Rundfunkveranstalter	1	.
	62 - Erbringung von Dienstleistungen und Informationstechnologie	2	.

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (WZ 77 - 82)	10	1 558
	darunter		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	10	1 513
	78 - Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	1	.
	81 - Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	1	.
	82 - Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	8	1 525
	darunter		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	8	1 483
	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung (WZ 84)	18	10 306
	darunter		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	10	390
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	4	5
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	18	9 054
	P - Erziehung und Unterricht (WZ 85)	2	.
	Q - Gesundheits- und Sozialwesen (WZ 86 - 88)	19	12 979
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	8	422
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	6	20
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	1
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	8	7
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	14	1 452
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	11	13
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	14	233
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	18	3 077

Noch 7.2 Nach Wirtschaftszweigen und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Wirtschaftszweig ----- Abfallkapitel	Befragte Betriebe	Erzeugte Abfallmenge
		Anzahl	Tonnen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	19	7 708
	86 - Gesundheitswesen	18	.
	darunter		
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	8	422
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	6	20
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	1
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	8	7
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	11	13
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	14	233
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	18	3 077
	87 - Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	1	.
	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung (WZ 90 - 93)	1	.
	Insgesamt	567	2 240 390

7.3 Relative Verteilung der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen je Wirtschaftszweig

WZ-Abschnitt	Befragte Betriebe		Tätige Personen		Abfallmenge		Menge/ tätige Person
	Anzahl	%	Anzahl	%	Tonnen	%	Tonnen
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	19	3,35	1 517	0,96	55 649	2,48	36,683
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	4	0,71	3 151	1,99	3 670	0,16	1,165
C Verarbeitendes Gewerbe	463	81,66	91 532	57,91	1 970 243	87,94	21,525
D Energieversorgung	15	2,65	3 768	2,38	93 918	4,19	24,925
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	4	0,71	1 317	0,83	15 289	0,68	11,609
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1	0,18
H Verkehr und Lagerei	8	1,41	7 840	4,96	20 607	0,92	2,628
J Information und Kommunikation	3	0,53
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	10	1,76	7 932	5,02	1 558	0,07	0,196
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	18	3,17	12 460	7,88	10 306	0,46	0,827
P Erziehung und Unterricht	2	0,35
Q Gesundheits- und Sozialwesen	19	3,35	20 394	12,90	12 979	0,58	0,636
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1	0,18
Insgesamt	567	100,00	158 071	100,00	2 240 390	100,00	14,173

7.4 Anteil der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen nach Beschäftigtengrößenklassen

Beschäftigtengrößenklasse			Befragte Betriebe		Tätige Personen		Abfallmenge		
			Anzahl	%	Anzahl	%	Tonnen	%	
bis	99	Beschäftigte	147	25,93	10 300	6,52	232 041	10,36	
100	bis	149	Beschäftigte	147	25,93	17 780	11,25	365 927	16,33
150	bis	299	Beschäftigte	134	23,63	28 071	17,76	710 112	31,70
300	bis	499	Beschäftigte	48	8,47	17 877	11,31	401 636	17,93
500	bis	999	Beschäftigte	66	11,64	45 319	28,67	449 089	20,05
1 000	bis	4 999	Beschäftigte	25	4,41	38 724	24,50	81 584	3,64
		Insgesamt	567	100,00	158 071	100,00	2 240 390	100,00	

8 Haushaltsabfälle

8.1 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle 2016 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Haushalts- abfälle insgesamt ¹	Davon					
		Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ²		getrennt erfasste		Sperrmüll	sonstige Abfälle
				organische Abfälle	Wertstoffe		
	Tonnen	kg/EW	Tonnen				
Dessau-Roßlau, Stadt	39 324	14 869	180,2	12 785	9 160	2 449	62
Halle (Saale), Stadt	102 150	50 176	210,8	19 639	24 996	7 231	108
Magdeburg, Landeshauptstadt	110 255	50 355	211,5	24 859	28 219	6 408	414
Altmarkkreis Salzwedel	31 873	9 901	116,2	6 968	11 716	3 193	95
Anhalt-Bitterfeld	86 735	33 968	208,3	27 086	19 537	5 680	464
Börde	67 923	18 491	106,9	15 284	26 949	6 638	560
Burgenlandkreis	84 718	21 215	115,8	34 154	23 306	5 930	113
Harz	100 233	42 808	194,9	13 641	37 483	6 166	134
Jerichower Land	57 955	18 976	207,7	25 184	12 069	1 664	62
Mansfeld-Südharz	55 827	25 347	181,3	8 276	18 068	4 070	65
Saalekreis	72 200	24 723	133,0	14 779	26 725	5 828	147
Salzlandkreis	112 795	43 433	223,2	37 510	30 751	1 013	88
Stendal	50 368	8 089	70,7	18 964	18 980	4 281	54
Wittenberg	47 573	8 514	66,8	15 782	16 552	6 639	85
Sachsen-Anhalt	1 019 929	370 865	165,8	274 912	304 511	67 191	2 450
davon							
kreisfreie Städte	251 729	115 400	206,6	57 282	62 375	16 088	584
Landkreise	768 200	255 465	152,3	217 629	242 136	51 103	1 867

¹ ohne Elektroaltgeräte² ohne gesondert bei Gewerbebetrieben eingesammelte Abfälle

8.2 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte getrennt erfasste Wertstoffe 2016 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Getrennt erfasste Wertstoffe	Davon					
		Papier und Pappe	gemischte Verpackungen einschließlich Leichtver- packungen	Glas	Metalle	Holz	sonstige Wertstoffe
Tonnen							
Dessau-Roßlau, Stadt	9 160	4 132	2 769	1 748	52	-	459
Halle (Saale), Stadt	24 996	10 631	7 302	3 633	500	2 905	25
Magdeburg, Landeshauptstadt	28 219	12 593	7 582	3 279	788	3 976	-
Altmarkkreis Salzwedel	11 716	5 642	3 650	2 424	-	-	-
Anhalt-Bitterfeld	19 537	9 568	5 616	4 274	79	-	-
Börde	26 949	11 528	10 537	4 532	349	-	3
Burgenlandkreis	23 306	9 411	6 232	4 868	389	429	1 977
Harz	37 483	16 395	8 124	6 119	851	5 993	-
Jerichower Land	12 069	5 256	3 928	1 983	30	872	-
Mansfeld-Südharz	18 068	8 643	5 266	3 255	133	739	32
Saalekreis	26 725	10 811	9 797	3 223	187	2 680	27
Salzlandkreis	30 751	11 018	9 384	3 877	360	6 085	26
Stendal	18 980	8 075	5 500	3 540	149	1 717	
Wittenberg	16 552	4 939	8 221	3 393			
Sachsen-Anhalt	304 511	128 641	93 909	50 148	3 867	25 396	2 550
davon							
kreisfreie Städte	62 375	27 356	17 653	8 661	1 340	6 881	484
Landkreise	242 136	101 285	76 256	41 488	2 527	18 515	2 066

8.3 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach Abfallarten und nach kreisfreien Städten und Landkreisen

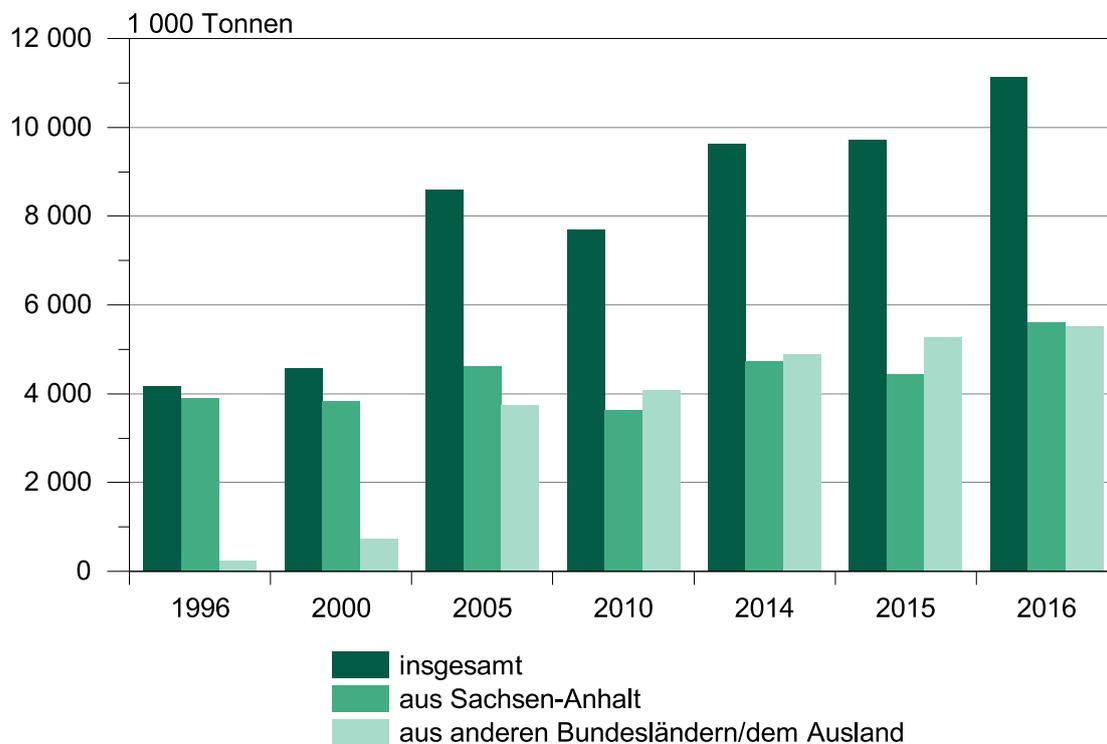
Jahr ----- Kreisfreie Stadt Landkreis	Haushaltsabfälle insgesamt	Davon			
		Haus- und Sperrmüll	getrennt erfasste		sonstige Abfälle
			organische Abfälle	Wertstoffe	
Tonnen					
2008	1 030 802	496 591	219 214	309 677	5 320
2012	1 002 556	459 692	244 250	296 012	2 601
2013	1 009 604	462 780	241 910	301 974	2 940
2014	1 032 621	456 052	271 825	302 002	2 743
2015	1 037 605	452 275	281 275	301 944	2 111
2016	1 019 929	438 056	274 912	304 511	2 450
davon					
Dessau-Roßlau, Stadt	39 324	17 318	12 785	9 160	62
Halle (Saale), Stadt	102 150	57 407	19 639	24 996	108
Magdeburg, Landeshauptstadt	110 255	56 763	24 859	28 219	414
Altmarkkreis Salzwedel	31 873	13 094	6 968	11 716	95
Anhalt-Bitterfeld	86 735	39 648	27 086	19 537	464
Börde	67 923	25 129	15 284	26 949	560
Burgenlandkreis	84 718	27 145	34 154	23 306	113
Harz	100 233	48 975	13 641	37 483	134
Jerichower Land	57 955	20 640	25 184	12 069	62
Mansfeld-Südharz	55 827	29 417	8 276	18 068	65
Saalekreis	72 200	30 550	14 779	26 725	147
Salzlandkreis	112 795	44 446	37 510	30 751	88
Stendal	50 368	12 370	18 964	18 980	54
Wittenberg	47 573	15 154	15 782	16 552	85
kg/EW					
2008	432,8	208,5	92,0	130,0	2,2
2012	443,7	203,5	108,1	131,0	1,2
2013	449,8	206,2	107,8	134,5	1,3
2014	461,9	204,0	121,6	135,1	1,2
2015	462,1	201,4	125,3	134,5	0,9
2016	456,1	195,9	122,9	136,2	1,1
davon					
Dessau-Roßlau, Stadt	476,6	209,9	155,0	111,0	0,7
Halle (Saale), Stadt	429,2	241,2	82,5	105,0	0,5
Magdeburg, Landeshauptstadt	463,0	238,4	104,4	118,5	1,7
Altmarkkreis Salzwedel	373,9	153,6	81,7	137,5	1,1
Anhalt-Bitterfeld	531,8	243,1	166,1	119,8	2,8
Börde	392,7	145,3	88,4	155,8	3,2
Burgenlandkreis	462,5	148,2	186,5	127,2	0,6
Harz	456,3	223,0	62,1	170,7	0,6
Jerichower Land	634,5	226,0	275,7	132,1	0,7
Mansfeld-Südharz	399,4	210,5	59,2	129,3	0,5
Saalekreis	388,3	164,3	79,5	143,7	0,8
Salzlandkreis	579,7	228,4	192,8	158,0	0,5
Stendal	430,3	108,1	165,8	165,9	0,5
Wittenberg	373,3	118,9	123,8	129,9	0,7

8.4 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach ausgewählten Arten und Verbleib

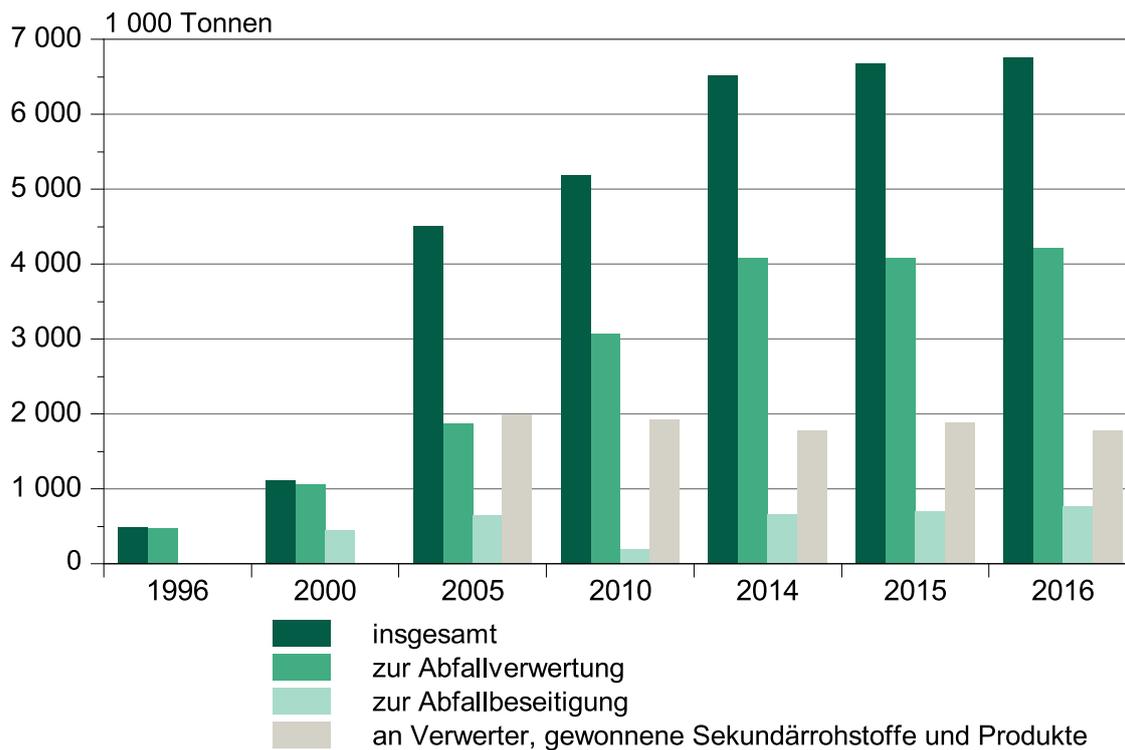
EAV-Nr.	Abfallart	Haushaltsabfälle insgesamt						Davon beim Erstempfänger	
		2008	2012	2013	2014	2015	2016	beseitigt	verwertet
		Tonnen							
	Haushaltsabfälle insgesamt¹	1 030 802	1 002 556	1 009 604	1 032 621	1 037 605	1 019 929	16 047	1 003 882
	darunter								
2030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt	419 462	388 310	383 856	386 330	376 233	370 865	8 514	362 351
20030104	Abfälle aus der Biotonne	115 765	130 194	131 884	142 777	145 301	156 303	-	156 303
200201	biologisch abbaubare Abfälle (aus Garten- und Parkabfällen)	103 449	114 057	110 025	129 048	135 974	118 608	-	118 608
200307	Sperrmüll	77 129	71 383	78 924	69 722	76 042	67 191	6 639	60 552
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	4 146	1 264	1 533	1 315	751	1 031	-	1 031
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe (Nicht-Verpackungen unter 200101)	34 922	26 614	25 416	23 689	23 517	25 843	-	25 843
150106	gemischte Verpackungen einschließlich Leichtverpackungen (LVP)	84 706	89 938	91 386	93 185	92 964	93 909	-	93 909
150107	Verpackungen aus Glas	57 289	54 392	54 148	52 600	52 885	50 000	-	50 000
200101	Papier und Pappe	125 122	106 991	106 153	107 452	105 123	102 798	-	102 798
200102	Glas	6	-	3	27	54	148	95	53
200111	Textilien	597	414	437	409	484	508	-	508
200113	Lösemittel	109	147	158	145	169	181	70	112
200119	Pestizide	31	26	30	31	32	33	21	12
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	47	32	39	39	45	45	10	34
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	759	892	796	776	684	689	384	305
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	75	159	292	332	327	364	251	113
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	13	12	11	20	17	19	2	17
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	73	12	14	14	13	8	0	8
200138	Holz	5 531	14 857	21 667	21 703	21 952	25 396	-	25 396
200139	Kunststoffe	207	151	137	93	1 785	2 041	-	2 041
200140	Metalle	1 297	2 656	2 627	2 844	3 182	3 867	16	3 851

¹ ohne Elektroaltgeräte

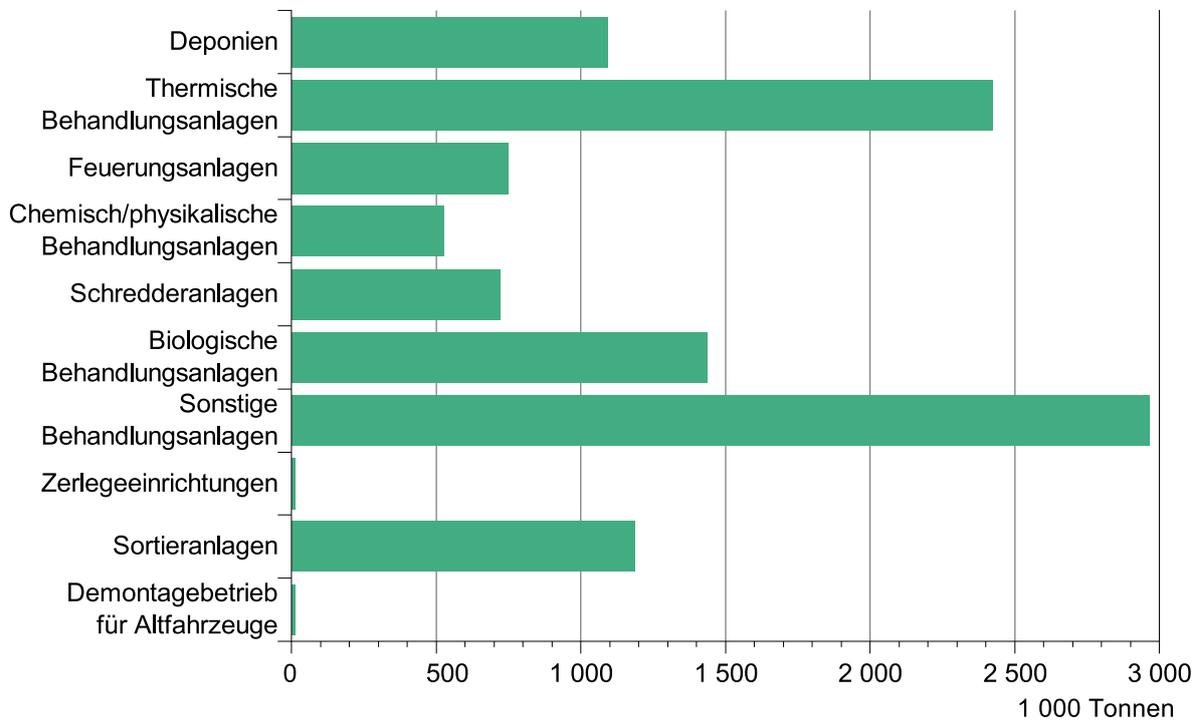
Angelieferte Abfallmenge an Abfallanlagen seit 1996



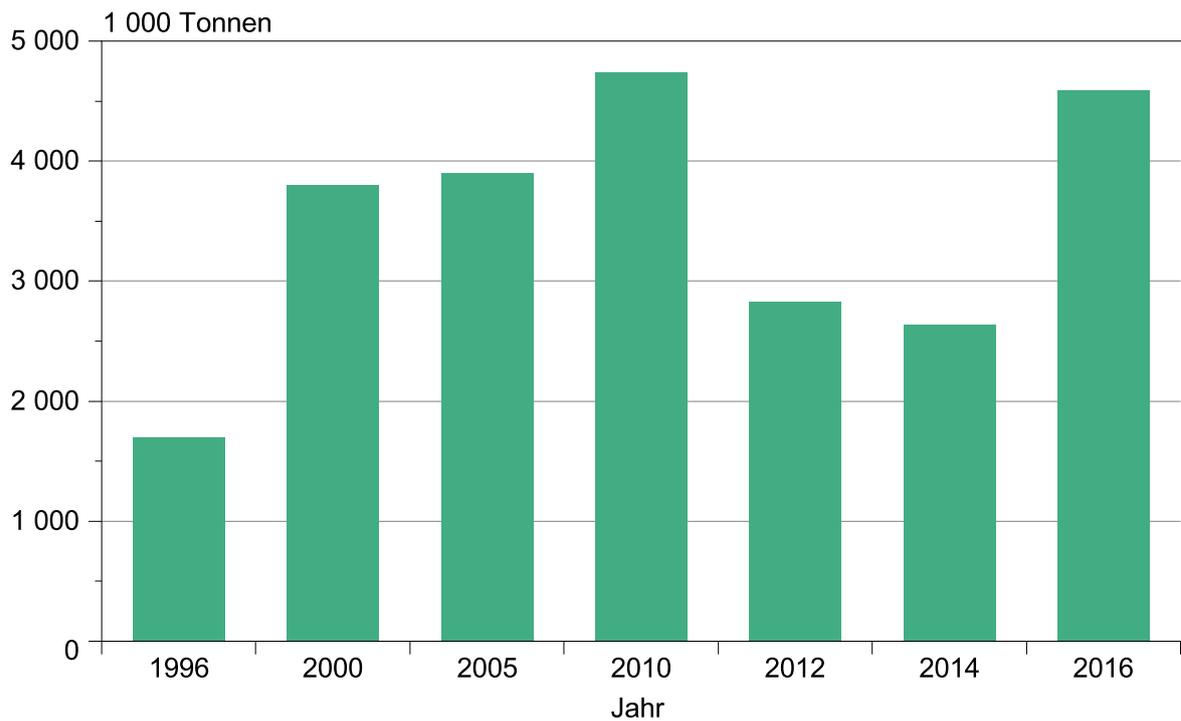
Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen seit 1996



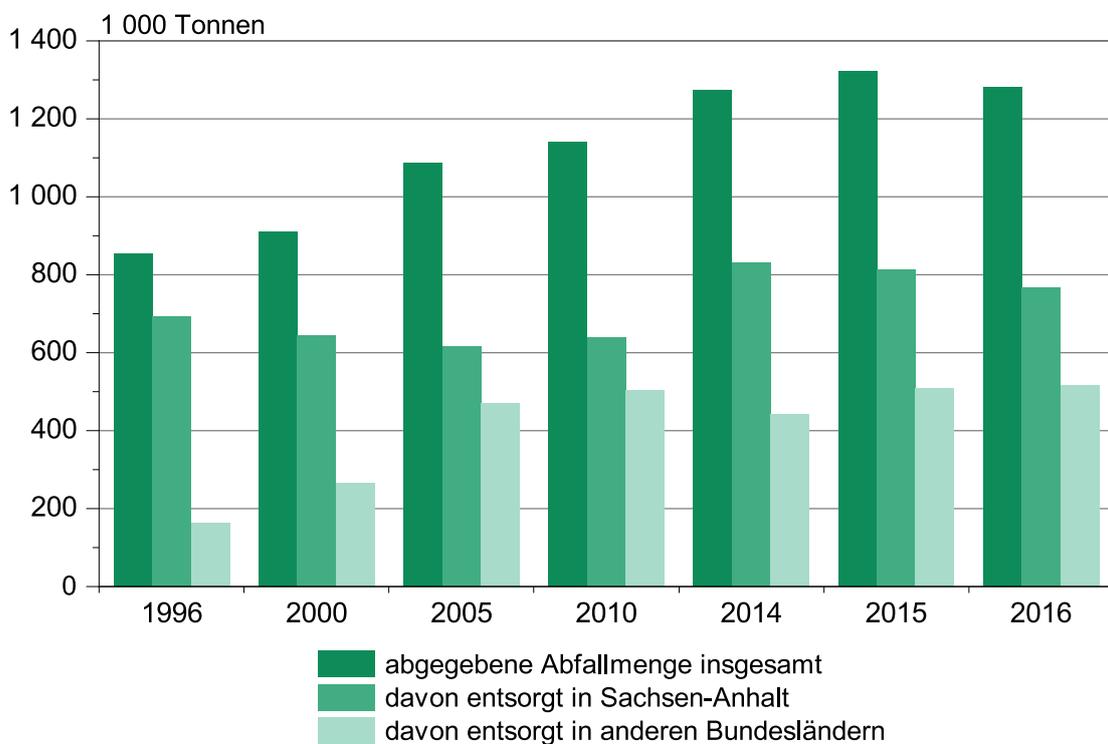
Angelieferte Abfallmengen nach Anlagenarten im Jahr 2016



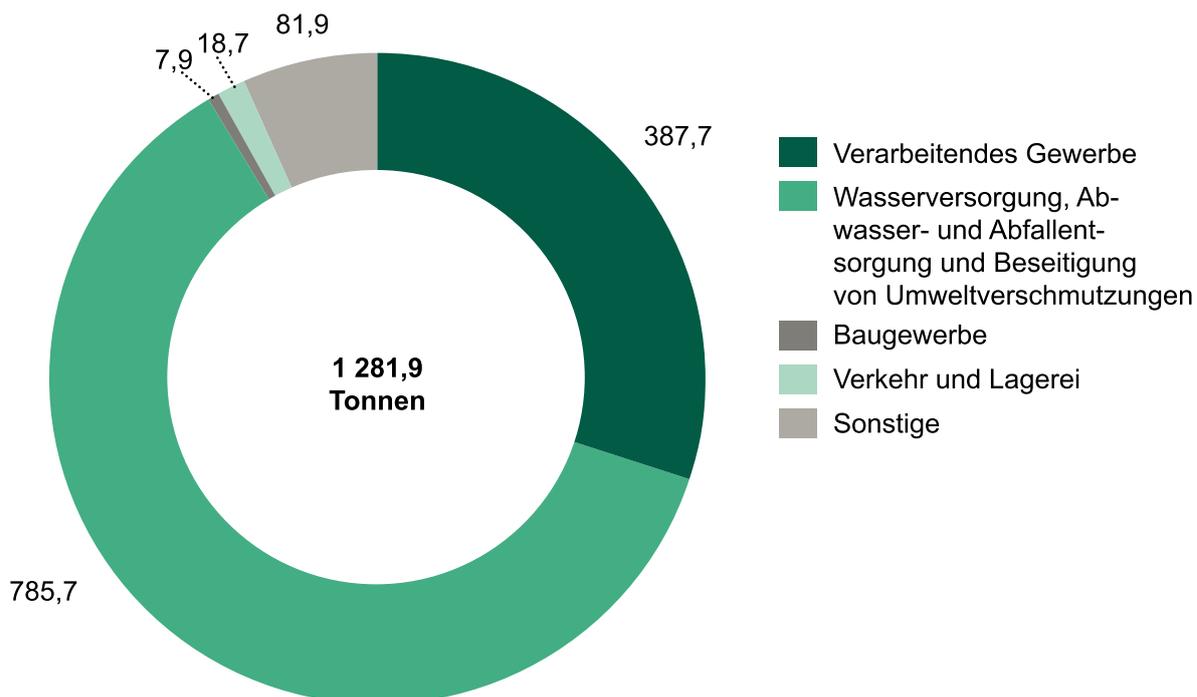
Verwertung von Abfällen in überträgenigen Abbaustätten seit 1996



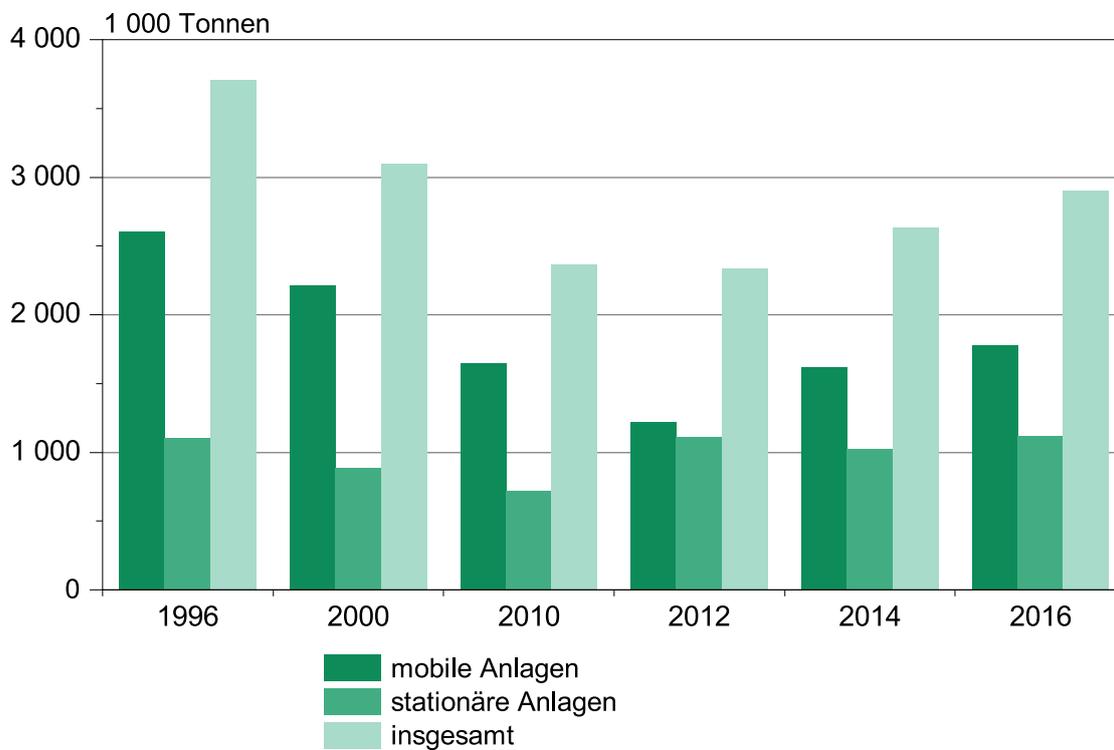
Von Abfallerzeugern abgegebene gefährliche Abfälle seit 1996



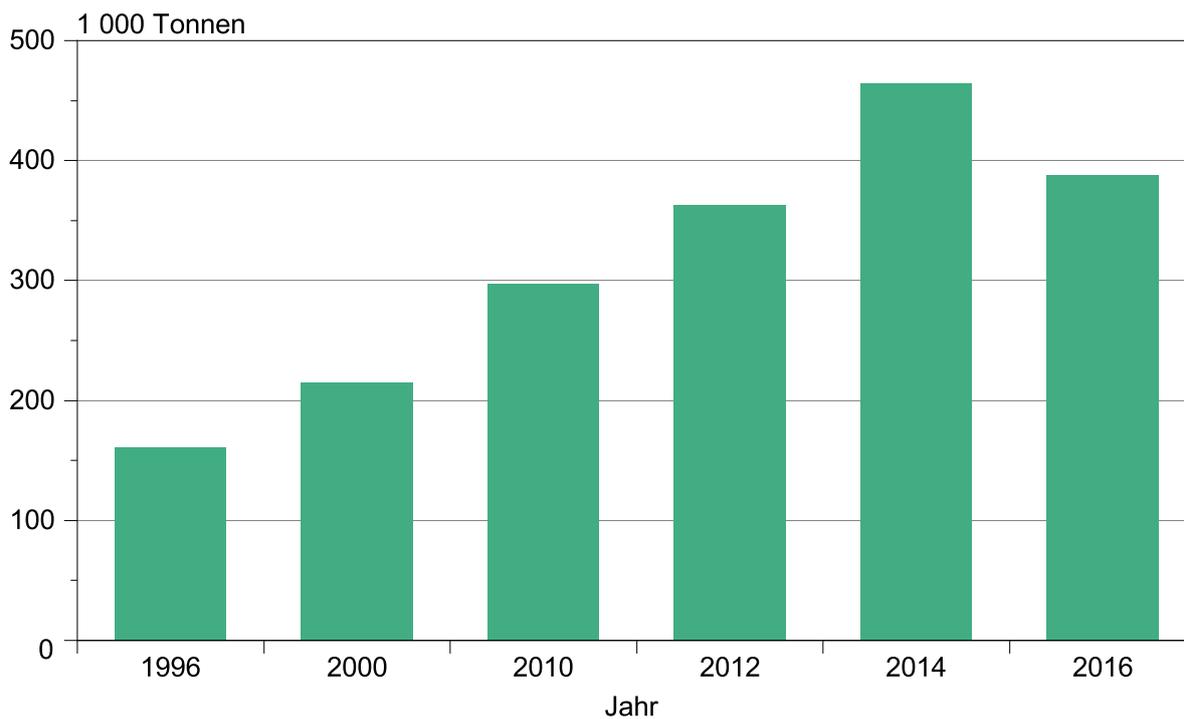
Von Abfallerzeugern abgegebene gefährliche Abfälle nach deren Wirtschaftszweig im Jahr 2016



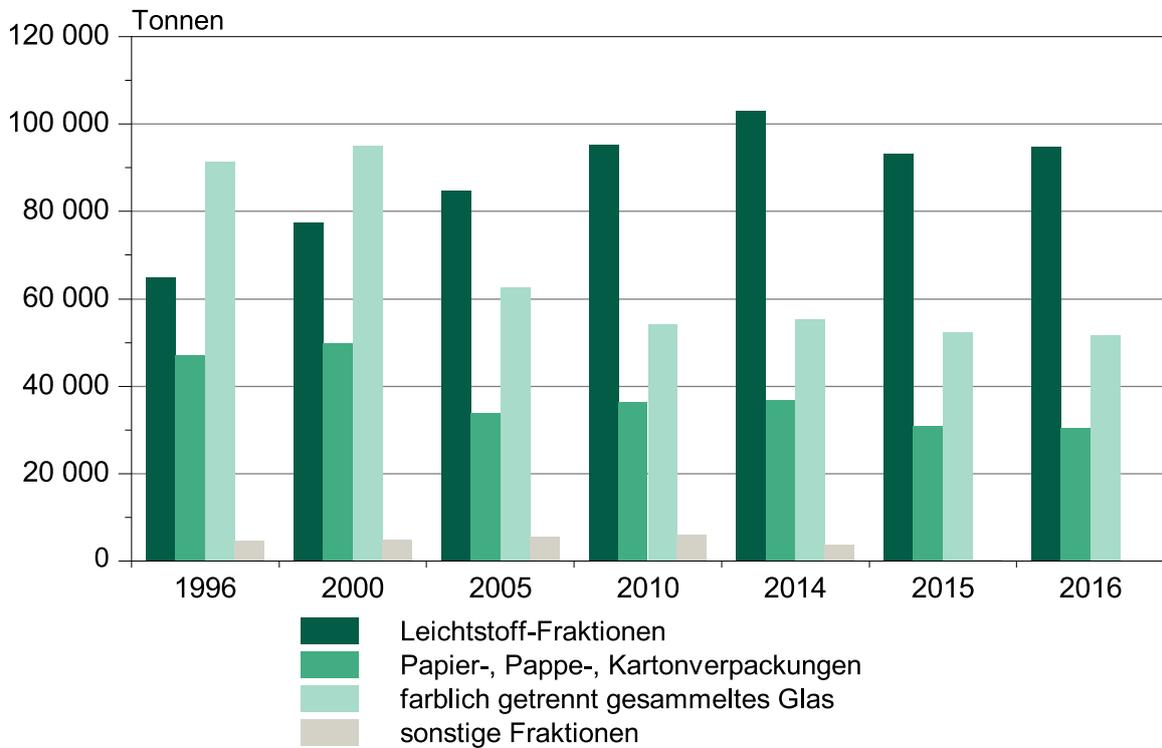
Aufbereitung und Verwertung von Abfällen in Bauschuttanfertigungsanlagen seit 1996



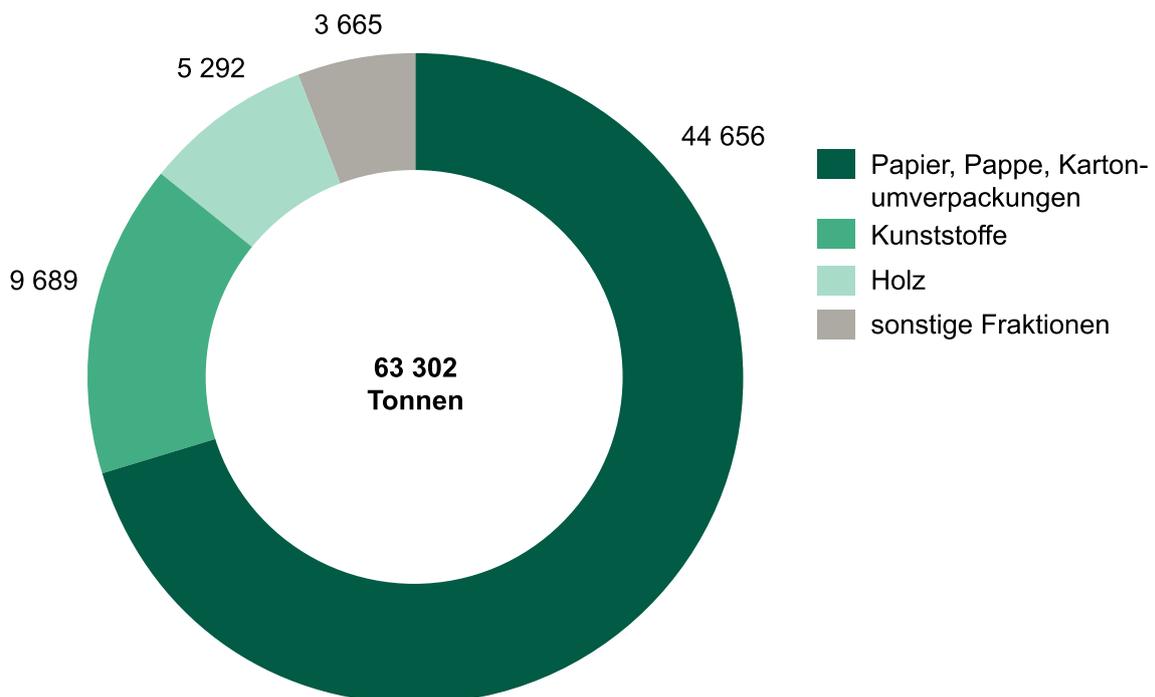
Aufbereitung von Abfällen in Asphaltmischanlagen seit 1996



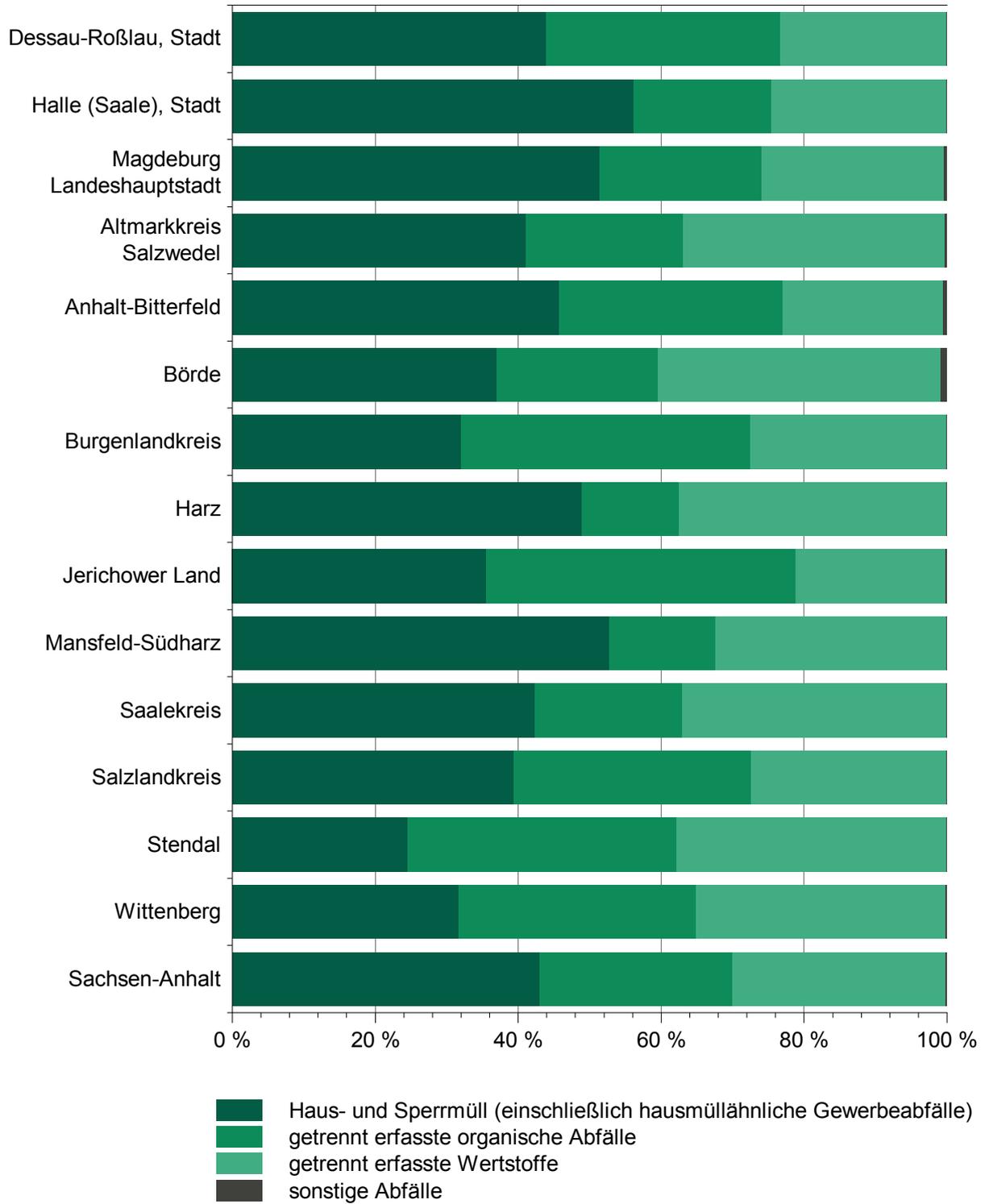
Eingesammelte Menge von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern in Sachsen-Anhalt nach Verpackungsarten seit 1996



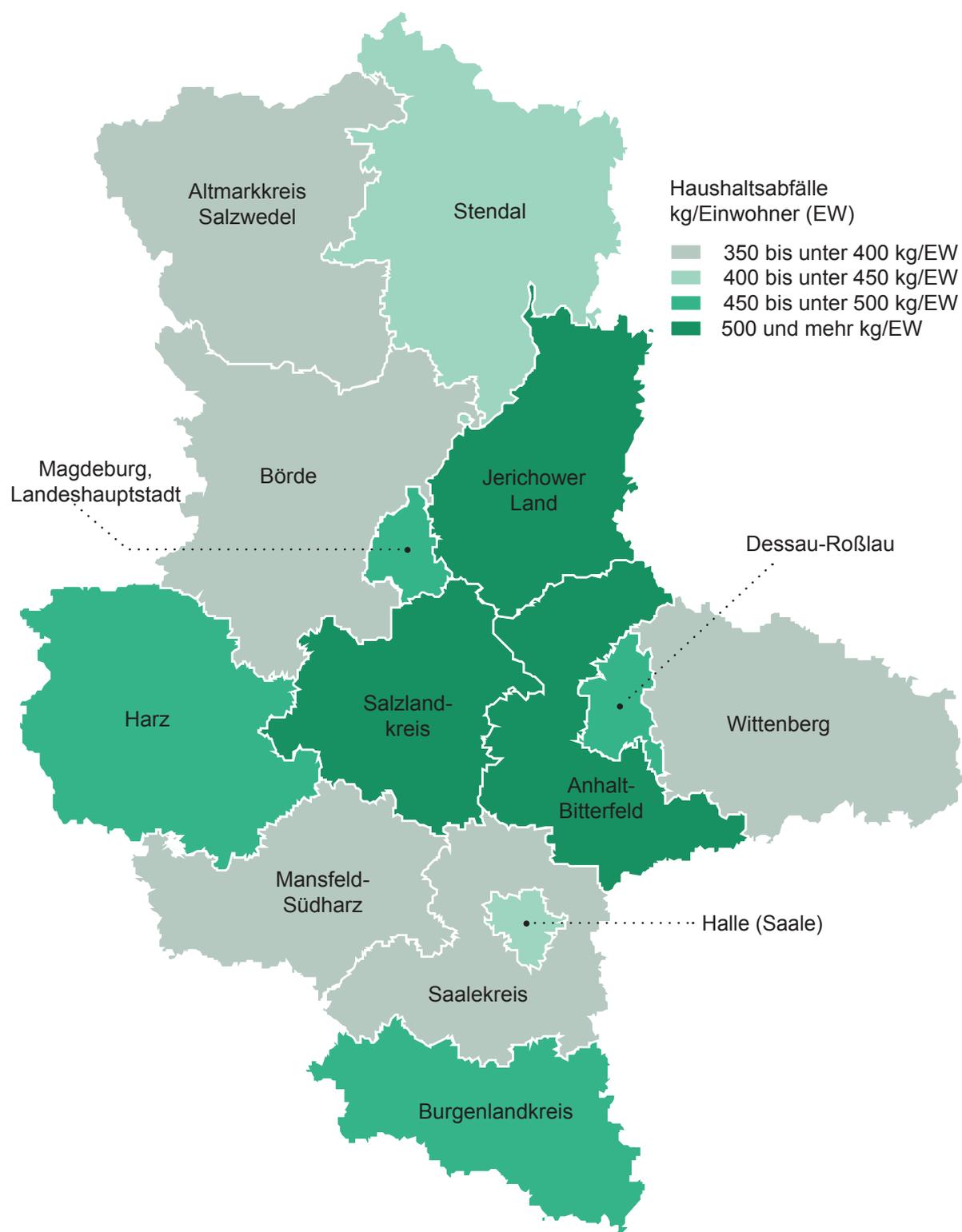
Anteil der Verpackungsarten an der eingesammelten Menge von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern in Sachsen-Anhalt im Jahr 2016



Aufkommen an Haushaltsabfällen 2016 nach kreisfreien Städten und Landkreisen



Aufkommen an Haushaltsabfällen in Sachsen-Anhalt 2016 nach kreisfreien Städten und Landkreisen



Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses Stand: 2002

-Berichtsjahr 2016-

1. Übersicht über die Abfallkapitel

Erläuterungen:

* Gefährliche Abfälle

z) Offizielle Position des Abfallverzeichnisses. Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern. Wählen Sie für Ihre Meldung bitte eine dieser 8-stelligen Unterpositionen aus. Falls Sie keine entsprechende Differenzierung vornehmen können, melden Sie die Abfälle bitte unter der Unterposition mit den Endziffern 00. Diese stehen jeweils für „nicht differenzierbar“.

TM Für diese Positionen des Abfallverzeichnisses ist in einer Reihe von Erhebungen die Angabe der Abfallmenge in Tonnen Trockenmasse für EU-Berichtspflichten erforderlich.

- 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
- 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
- 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
- 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
- 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
- 08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie
- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderweitig nicht genannt)
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

2. Abfallschlüssel im Berichtsjahr 2016

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 0101 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
- 010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 0103 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
- 010304* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 010310 fallen
010310* Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 010307 genannten Abfälle
010399 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0104 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
- 010407* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409 Abfälle von Sand und Ton
010410 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010411 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0105 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
- 010504 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle TM
010506* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 0201 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
- 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102 Abfälle aus tierischem Gewebe
020103 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110 Metallabfälle
020199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0202 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
- 020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020299 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0203 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
- 020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

- 020302 Abfälle von Konservierungsstoffen
020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020399 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0204 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
020401 Rübenenerde
020402 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020499 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0205 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020599 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0206 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602 Abfälle von Konservierungsstoffen
020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020699 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0207 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
020701 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020799 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
- 0301 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
030101 Rinden- und Korkabfälle
030104* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0302 Abfälle aus der Holzkonservierung**
030201* halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202* chlororganische Holzschutzmittel
030203* metallorganische Holzschutzmittel
030204* anorganische Holzschutzmittel
030205* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299 Holzschutzmittel (anderweitig nicht genannt)
- 0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier, Karton und Pappe**
030301 Rinden- und Holzabfälle
030302 Sulfit- und Sulfid-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305 Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling TM
030307 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309 Kalkschlammabfälle
030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung TM
030311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen TM
030399 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
- 0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102 geäschertes Leimleder
040103* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104 chromhaltige Gerbereibrühe
040105 chromfreie Gerbereibrühe
040106 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
040107 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

040199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

0402 Abfälle aus der Textilindustrie

040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
 040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
 040214* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
 040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
 040216* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
 040217 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
 040219* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen TM
 040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
 040299 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

05 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE

0501 Abfälle aus der Erdölraffination

050102* Entsalzungsschlämme
 050103* Bodenschlämme aus Tanks
 050104* saure Alkylschlämme
 050105* verschüttetes Öl
 050106* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
 050107* Säureteere
 050108* andere Teere
 050109* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 050110 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen TM
 050111* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
 050112* säurehaltige Öle
 050113 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung TM
 050114 Abfälle aus Kühlkolonnen TM
 050115* gebrauchte Filtertone
 050116 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
 050117 Bitumen
 050199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

0506 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

050601* Säureteere
 050603* andere Teere
 050604 Abfälle aus Kühlkolonnen TM
 050699 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

0507 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

050701* quecksilberhaltige Abfälle
 050702 schwefelhaltige Abfälle
 050799 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

0601 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Säuren

060101* Schwefelsäure und schweflige Säure
 060102* Salzsäure
 060103* Flusssäure
 060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure
 060105* Salpetersäure und salpetrige Säure
 060106* andere Säuren
 060199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

0602 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Basen

060201* Calciumhydroxid
 060203* Ammoniumhydroxid
 060204* Natrium- und Kaliumhydroxid
 060205* andere Basen
 060299 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

0603 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

060311* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
 060313* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
 060314 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
 060315* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten

- 060316 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0604 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen**
060403* arsenhaltige Abfälle
060404* quecksilberhaltige Abfälle
060405* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0605 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
060502* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
060503 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen TM
- 0606 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
060602* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0607 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Halogenen und aus der Halogenchemie**
060701* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
060799 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0608 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Silicium und Siliciumverbindungen**
060802* Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
060899 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0609 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie**
060902 phosphorhaltige Schlacke
060903* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
060904 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0610 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**
061002* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0611 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
061101 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
061199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0613 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen (anderweitig nicht genannt)**
061301* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302* gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303 Industrieruß
061304* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
061305* Ofen- und Kaminruß
061399 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 0701 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien**
070101* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen TM
070199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0702 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
070201* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

- 070203* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070204* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070207* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070208* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070209* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070210* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070211* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 070212 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen TM
- 070213 Kunststoffabfälle
- 070214* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 070215 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
- 070216* Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
- 070217 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
- 070299 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

0703 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)

- 070301* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070303* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070304* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070307* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070308* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070309* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070310* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070311* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 070312 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen TM
- 070399 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

0704 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden

- 070401* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070403* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070404* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070407* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070408* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070409* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070410* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070411* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 070412 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen TM
- 070413* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 070499 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

0705 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika

- 070501* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070503* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070504* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070507* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070508* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070509* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070510* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070511* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 070512 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen TM
- 070513* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 070514 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
- 070599 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

0706 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 070601* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070603* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070604* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070607* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070608* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 070609* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070610* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 070611* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 070612 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen TM
- 070699 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

- 0707 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Feinchemikalien und Chemikalien (anderweitig nicht genannt)**
- 070701* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
070712 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen TM
070799 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 08 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
- 0801 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken**
- 080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080113* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080115* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
080117* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080119* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
080121* Farb- oder Lackentfernerabfälle
080199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0802 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**
- 080201 Abfälle von Beschichtungspulver
080202 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0803 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Druckfarben**
- 080307 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080312* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080314* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
080316* Abfälle von Ätzlösungen
080317* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
080319* Dispersionsöl
080399 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0804 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
- 080409* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
080411* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080412 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
080413* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
080415* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
080417* Harzöle
080499 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 0805 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**
- 080501* Isocyanatabfälle

09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie**

- 090101* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 090102* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 090103* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 090104* Fixierbäder
- 090105* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 090106* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 090110 Einwegkameras ohne Batterien
- 090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
- 090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
- 090113* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
- 090199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**1001 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**

- 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
- 100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 100103 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 100104* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 100105 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 100107 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 100109* Schwefelsäure
- 100113* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 100114* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
- 100116* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100117 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
- 100118* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100119 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
- 100120* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 100121 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen TM
- 100122* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 100123 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen TM
- 100124 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 100125 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 100126 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
- 100199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

1002 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 100201 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 100202 unbearbeitete Schlacke
- 100207* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100208 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
- 100210 Walzzunder
- 100211* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
- 100212 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen TM
- 100213* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100214 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
- 100215 andere Schlämme und Filterkuchen TM
- 100299 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

1003 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 100302 Anodenschrott
- 100304* Schlacken aus der Erstschnmelze
- 100305 Aluminiumoxidabfälle
- 100308* Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
- 100309* schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
- 100315* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
- 100317* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 100318 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
- 100319* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100320 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt

- 100321* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
 100322 andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
 100323* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
 100327* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen TM
 100329* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
 100330 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
 100399 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1004 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
 100401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100402* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100403* Calciumarsenat
 100404* Filterstaub
 100405* andere Teilchen und Staub
 100406* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100407* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100409* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100410 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen TM
 100499 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1005 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
 100501 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100503* Filterstaub
 100504 andere Teilchen und Staub
 100505* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100506* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100508* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100509 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen TM
 100510* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 100511 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
 100599 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1006 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
 100601 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100602 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100603* Filterstaub
 100604 andere Teilchen und Staub
 100606* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100607* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100609* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100610 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen TM
 100699 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1007 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
 100701 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100702 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100703 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 100704 andere Teilchen und Staub
 100705 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 100707* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
 100708 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen TM
 100799 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1008 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
 100804 Teilchen und Staub
 100808* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
 100809 andere Schlacken
 100810* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
 100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
 100812* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
 100813 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
 100814 Anodenschrott
 100815* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

- 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
- 100817* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
- 100819* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
- 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen TM
- 100899 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

1009 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 100903 Ofenschlacke
- 100905* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 100906 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
- 100907* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
- 100909* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
- 100911* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
- 100913* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100914 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
- 100915* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100916 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
- 100999 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

1010 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 101003 Ofenschlacke
- 101005* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 101006 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
- 101007* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 101008 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
- 101009* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
- 101011* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101012 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
- 101013* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101014 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
- 101015* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101016 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
- 101099 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 101103 Glasfaserabfall
- 101105 Teilchen und Staub
- 101109* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
- 101111* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
- 101112 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
- 101113* Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101114 Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
- 101115* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
- 101117* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101118 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
- 101119* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 101120 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen TM
- 101199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

1012 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 101201 Rohmischungen vor dem Brennen
- 101203 Teilchen und Staub
- 101205 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 101206 verworfene Formen
- 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 101209* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
- 101211* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
- 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
- 101299 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

- 1013 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
101301 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
101304 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
101306 Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101309* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
101311 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
101312* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
101314 Betonabfälle und Betonschlämme
101399 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1014 Abfälle aus Krematorien**
101401* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISENHYDROMETALLURGIE**
- 1101 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
110105* saure Beizlösungen
110106* Säuren (anderweitig nicht genannt)
110107* alkalische Beizlösungen
110108* Phosphatierschlämme
110109* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten TM
110110 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen TM
110111* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
110113* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
110115* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
110116* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110198* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
110202* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
110205* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
110207* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
110299 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1103 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
110301* cyanidhaltige Abfälle
110302* andere Abfälle
- 1105 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
110501 Hartzink
110502 Zinkasche
110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504* gebrauchte Flussmittel
110599 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
120101 Eisenfeil- und -drehspäne
120102 Eisenstaub und -teilchen
120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne
120104 NE-Metallstaub und -teilchen
120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
120106* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120107* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120108* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

- 120109* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 120110* synthetische Bearbeitungsöle
- 120112* gebrauchte Wachse und Fette
- 120113 Schweißabfälle
- 120114* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen TM
- 120116* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
- 120118* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 120119* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 120120* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen
- 120199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

1203 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

- 120301* wässrige Waschflüssigkeiten TM
- 120302* Abfälle aus der Dampfentfettung TM

13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)

1301 Abfälle von Hydraulikölen

- 130101* Hydrauliköle, die PCB enthalten
- 130104* chlorierte Emulsionen
- 130105* nichtchlorierte Emulsionen
- 130109* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130110* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130111* synthetische Hydrauliköle
- 130112* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 130113* andere Hydrauliköle

1302 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

- 130204* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130206* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130207* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130208* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

1303 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

- 130301* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 130306* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen
- 130307* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 130308* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130309* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130310* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

1304 Bilgenöle

- 130401* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 130402* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 130403* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

- 130501* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 130502* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130503* Schlämme aus Einlaufschächten
- 130506* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130507* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130508* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

1307 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen

- 130701* Heizöl und Diesel
- 130702* Benzin
- 130703* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

1308 Ölabfälle (anderweitig nicht genannt)

- 130801* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 130802* andere Emulsionen
- 130899* Abfälle (anderweitig nicht genannt)

- 14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)**
- 1406 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**
- 140601* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
 140602* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
 140603* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
 140604* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
 140605* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (ANDERWEITIG NICHT GENANNT)**
- 1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
 150102 Verpackungen aus Kunststoff
 150103 Verpackungen aus Holz
 150104 Verpackungen aus Metall
 150105 Verbundverpackungen
 150106 z) gemischte Verpackungen
 15010601 Leichtverpackungen (LVP)
 15010602 gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen
 15010600 gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar
 150107 Verpackungen aus Glas
 150109 Verpackungen aus Textilien
 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 150111* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
- 1502 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter (anderweitig nicht genannt)), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
- 16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
- 1601 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)**
- 160103 Altreifen
 160104* Altfahrzeuge
 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)
 160107* Ölfilter
 160108* quecksilberhaltige Bauteile
 160109* Bauteile, die PCB enthalten
 160110* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
 160111* asbesthaltige Bremsbeläge
 160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
 160113* Bremsflüssigkeiten
 160114* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
 160116 Flüssiggasbehälter
 160117 Eisenmetalle
 160118 Nichteisenmetalle
 160119 Kunststoffe
 160120 Glas
 160121* z) gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 16012101* gefährliche metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 16012102* gefährliche nicht metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
 16012100* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen, nicht differenzierbar
 160122 z) Bauteile (anderweitig nicht genannt)
 16012201 metallische Bauteile / Ersatzteile
 16012202 nicht metallische Bauteile / Ersatzteile
 16012200 Bauteile (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
 160199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1602 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile**
- 160209* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
 160210* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen

- 160211* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
 160212* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
 160213* gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
 160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
 160215* z) aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
 16021501* quecksilberhaltige Abfälle
 16021502* Leiterplatten
 16021503* Tonerkartuschen
 16021504* Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
 16021505* asbesthaltige Bauteile
 16021506* Kathodenstrahlröhren
 16021507* Gasentladungslampen
 16021508* Flüssigkristallanzeigen
 16021509* externe elektrische Leitungen
 16021510* Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten
 16021511* Elektrolyt-Kondensatoren
 16021512* cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln
 16021500* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile, nicht differenzierbar
 160216 z) aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
 16021601 externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)
 16021600 aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen, nicht differenzierbar
- 1603 Fehlgeladen und ungebrauchte Erzeugnisse**
 160303* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 160304 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
 160305* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
 160307* metallisches Quecksilber
- 1604 Explosivabfälle**
 160401* Munitionsabfälle
 160402* Feuerwerkskörperabfälle
 160403* andere Explosivabfälle
- 1605 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
 160504* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
 160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
 160506* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
 160507* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 160508* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 160509 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen
- 1606 Batterien und Akkumulatoren**
 160601* Bleibatterien
 160602* Ni-Cd-Batterien
 160603* Quecksilber enthaltende Batterien
 160604 Alkalibatterien (außer 160603)
 160605 andere Batterien und Akkumulatoren
 160606* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
- 1607 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**
 160708* ölhaltige Abfälle TM
 160709* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
 160799 Abfälle (anderweitig nicht genannt)
- 1608 Gebrauchte Katalysatoren**
 160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
 160802* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
 160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, (anderweitig nicht genannt)
 160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
 160805* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
 160806* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
 160807* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1609 Oxidierende Stoffe**
 160901* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
 160902* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
 160903* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
 160904* oxidierende Stoffe (anderweitig nicht genannt)

- 1610 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
161001* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen TM
161003* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten TM
161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen TM
- 1611 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
161101* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161103* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161104 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161105* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
- 17 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
170101 Beton
170102 Ziegel
170103 Fliesen und Keramik
170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- 1702 Holz, Glas und Kunststoff**
170201 Holz
170202 Glas
170203 Kunststoff
170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
170301* kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 1704 Metalle (einschließlich Legierungen)**
170401 Kupfer, Bronze, Messing
170402 Aluminium
170403 Blei
170404 Zink
170405 Eisen und Stahl
170406 Zinn
170407 gemischte Metalle
170409* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
- 1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält TM
170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt TM
170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
- 1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605* asbesthaltige Baustoffe
- 1708 Baustoffe auf Gipsbasis**
170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
- 1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

- 170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)

1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

- 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
 180103* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 180106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
 180108* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
 180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
 180202* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
 180205* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
 180207* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen

19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE

1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

- 190102 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
 190105* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 190106* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
 190107* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 190110* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
 190111* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
 190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
 190113* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
 190115* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 190116 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
 190117* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
 190199 Abfälle (anderweitig nicht genannt)

1902 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
 190204* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
 190205* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190206 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen TM
 190207* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
 190208* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190209* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
 190211* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190299 z) Abfälle (anderweitig nicht genannt)
 19029950 durch Abfallbehandlung entstandene Produkte
 19029900 Abfälle (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar

1903 Stabilisierte und verfestigte Abfälle

- 190304* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190308 fallen
 190305 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
 190306* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
 190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
 190308 teilweise stabilisiertes Quecksilber

1904	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
190401	verglaste Abfälle
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403*	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern TM
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599 z)	Abfälle (anderweitig nicht genannt)
19059901	Kompost (spezifikationsgerecht)
19059900	Abfälle (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen TM
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen TM
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen TM
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen TM
190699	Abfälle (anderweitig nicht genannt)
1907	Deponiesickerwasser
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält TM
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt TM
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (anderweitig nicht genannt)
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TM
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen TM
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen TM
190813*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen TM
190899	Abfälle (anderweitig nicht genannt)
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung TM
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle (anderweitig nicht genannt)
1910	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
191101*	gebrauchte Filtertone
191102*	Säureteere
191103*	wässrige flüssige Abfälle TM
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen TM
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199 z)	Abfälle (anderweitig nicht genannt)
19119950	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)
19119951	Schmierstoff, (SS)

- 19119952 Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)
- 19119953 Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)
- 19119954 Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)
- 19119955 Heizöl schwer, (HS)
- 19119900 Abfälle (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar

1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) (anderweitig nicht genannt)

- 191201 z) Papier und Pappe
- 19120101 untere Sorten
- 19120102 mittlere Sorten
- 19120103 bessere Sorten
- 19120104 krafthaltige Sorten
- 19120105 Sondersorten
- 19120100 Papier und Pappe, nicht differenzierbar
- 191202 Eisenmetalle
- 191203 Nichteisenmetalle
- 191204 Kunststoff und Gummi
- 191205 z) Glas
- 19120501 Weißglas
- 19120502 Braunglas
- 19120503 Grünglas
- 19120504 Buntglas
- 19120505 Mischglas
- 19120500 Glas, nicht differenzierbar
- 191206* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
- 191208 Textilien
- 191209 z) Mineralien (z. B. Sand, Steine)
- 19120901 Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau
- 19120902 Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)
- 19120903 Erzeugnisse für die Verwendung als Betonzuschlag
- 19120904 Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen
- 19120905 Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)
- 19120906 Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau
- 19120900 Mineralien (z. B. Sand, Steine), nicht differenzierbar
- 191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 191211* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen

1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

- 191301* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
- 191303* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 191304 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen TM
- 191305* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 191306 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen TM
- 191307* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 191308 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen TM

20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)

- 200101 Papier und Pappe
- 200102 Glas
- 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 200110 Bekleidung
- 200111 Textilien
- 200113* Lösemittel
- 200114* Säuren
- 200115* Laugen
- 200117* Fotochemikalien
- 200119* Pestizide
- 200121* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

- 200123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 200125 Speiseöle und -fette
- 200126* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
- 200127* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200128 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
- 200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200130 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
- 200131* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
- 200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
- 200135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
- 200137* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 200138 Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 200137 fällt
- 200139 Kunststoffe
- 200140 Metalle
- 200141 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 200199 z) sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt)
- 20019901 gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen
- 20019900 sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar

2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 200201 biologisch abbaubare Abfälle
- 200202 Boden und Steine
- 200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2003 Andere Siedlungsabfälle

- 200301 z) gemischte Siedlungsabfälle
- 20030101 Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt
- 20030102 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt
- 20030104 Abfälle aus der Biotonne
- 20030100 gemischte Siedlungsabfälle, nicht differenzierbar
- 200302 Marktabfälle
- 200303 Straßenkehrschutt
- 200304 Fäkalschlamm TM
- 200306 Abfälle aus der Kanalreinigung TM
- 200307 Sperrmüll
- 200399 Siedlungsabfälle (anderweitig nicht genannt)

Zusammenfassung der im Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) nicht genannten Abfallarten und Produkte

- 15010601 Leichtverpackungen (LVP)
- 15010602 gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen
- 15010600 gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar
- 16012101* gefährliche metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012102* gefährliche nicht metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012100* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen, nicht differenzierbar
- 16012201 metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012202 nicht metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012200 Bauteile, nicht differenzierbar
- 16021501* quecksilberhaltige Abfälle
- 16021502* Leiterplatten
- 16021503* Tonerkartuschen
- 16021504* Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
- 16021505* asbesthaltige Bauteile
- 16021506* Kathodenstrahlröhren
- 16021507* Gasentladungslampen
- 16021508* Flüssigkristallanzeigen
- 16021509* externe elektrische Leitungen
- 16021510* Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten
- 16021511* Elektrolyt-Kondensatoren
- 16021512* cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln
- 16021500* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile, nicht differenzierbar
- 16021601 externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)
- 16021600 aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen, nicht differenzierbar

19029950	durch Abfallbehandlung entstandene Produkte
19029900	Abfälle (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
19059901	Kompost (spezifikationsgerecht)
19059900	Abfälle (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
19119950	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)
19119951	Schmierstoff, (SS)
19119952	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)
19119953	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)
19119954	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)
19119955	Heizöl schwer, (HS)
19119900	Abfälle (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
19120101	untere Sorten: Unsortiertes gemischtes Altpapier, unerwünschte Stoffe entfernt, sortiertes gemischtes Altpapier, Graukarton, Kaufhausaltpapier, alte Wellpappe-Verpackungen, Telefonbücher, Illustrierte und Zeitungen, Deinkingware
19120102	mittlere Sorten: Unverkaufte Zeitungen (ohne bzw. max. 5 % Beilagen), weiße Späne (leicht oder stark bedruckt), sortiertes Büroaltpapier/bunte Akten, weiße Bücher, bunte Illustrierte, Selbstdurchschreibepapiere, PE-beschichteter Karton, Endlosformulare (holzhaltig)
19120103	bessere Sorten: Späne (hellbunte und weiße), weiße Akten, Geschäftsformulare, Endlosformulare (holzfrei), gebleichter Sulfatkarton, Multidruck, weißer mehrlagiger Karton (Chromersatzkarton), weißes Zeitungspapier, gestrichenes und ungestrichenes Papier
19120104	krafthaltige Sorten: Neue Späne aus Wellpappe, unbenutzte Wellpappe, gebrauchte Kraftwellpappe, gebrauchte Kraftpapiersäcke, Kraftpapier, unbenutzte Kraftpapiersäcke, Krafttragekarton
19120105	Sondersorten: Getränkekartonverpackungen, übrige Sondersorten und Papiere, Altpapier gemischt
19120100	Papier und Pappe, nicht differenzierbar
19120501	Weißglas
19120502	Braunglas
19120503	Grünglas
19120504	Buntglas: Mischung aus Braun- und Grünglas
19120505	Mischglas: Mischung aus allen Glassorten
19120500	Glas, nicht differenzierbar
19120901	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau
19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)
19120903	Erzeugnisse für die Verwendung als Betonzuschlag
19120904	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen
19120905	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)
19120906	Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau
19120900	Mineralien (z. B. Sand, Steine), nicht differenzierbar
20019901	gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen
20019900	sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
20030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt
20030102	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt
20030104	Abfälle aus der Biotonne
20030100	gemischte Siedlungsabfälle, nicht differenzierbar

Abfallentsorgung 2016

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und
Elektronikaltgeräten

ZER

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2 **13** Sst 3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen mittels geeigneter Verfahren Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Sst 15 1

Identnummer _____

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 10 bis 25 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt
			Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04
	Sst 16–23		in Tonnen 1
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 6 0 2 0 9*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	_____
03	1 6 0 2 1 2*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	_____
04	1 6 0 2 1 3*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	_____
05	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	_____
06	2 0 0 1 2 1*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	_____
07	2 0 0 1 2 3*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	_____
08	2 0 0 1 3 5*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	_____
09	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	_____
10	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____
23	_____	_____	_____
24	_____	_____	_____
25	_____	_____	_____

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24
					25

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Sst 2
15

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage insgesamt
			Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07 1
	Sst 16–23		in Tonnen 2
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle	
03	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle	
04	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi	
05	1 9 1 2 0 5 0 0	Glas nicht differenzierbar	
06	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	
08	1 6 0 2 1 5 0 1*	quecksilberhaltige Abfälle	
09	1 6 0 2 1 5 0 2*	Leiterplatten	
10	1 6 0 2 1 5 0 3*	Tonerkartuschen	
11	1 6 0 2 1 5 0 4*	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten	
12	1 6 0 2 1 5 0 5*	asbesthaltige Bauteile	
13	1 6 0 2 1 5 0 6*	Kathodenstrahlröhren	
14	1 6 0 2 1 5 0 7*	Gasentladungslampen	
15	1 6 0 2 1 5 0 8*	Flüssigkristallanzeigen	
16	1 6 0 2 1 6 0 1	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)	
17	1 6 0 2 1 5 1 0*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten	
18	1 6 0 2 1 5 1 1*	Elektrolyt-Kondensatoren	
19	1 6 0 2 1 5 1 2*	Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien	
21	1 6 0 6 0 2*	Ni-Cd Batterien	
22	1 6 0 6 0 3*	Quecksilber enthaltende Batterien	
23	1 6 0 6 0 4	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 3		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

3 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage insgesamt 1 Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07
			in Tonnen 2 01
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 3		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					24
					25
					26
					27
					28
					29
					30
					31
					32
					33
					34
					35
					36
					37
					38
					39
					40
					41
					42
					43
					44
					45
					46
					47

3 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 | | | | |

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 | | | | | | | | | |

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2 **15** Sst 3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich

sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

Der empfohlene Umrechnungsfaktor für den Abfallartenschlüssel 170504 Boden und Steine beträgt 1,8 Tonnen je m³.

- 1 Haben Sie im Jahr 2016 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle (zum Beispiel Boden und Steine) verfüllt?

Ja



Weiter mit Abschnitt 3.

Nein

- 2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja



Die Befragung ist beendet.
Bitte senden Sie den Bogen
an die Erhebungsstelle zurück.

Nein

A Art und Menge verfüllter bergbaufremder Abfälle

im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 12 bis 21 eintragen.

Sst 15 1

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04</i>	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 7 0 1 0 1	Beton		
04	1 7 0 1 0 2	Ziegel		
05	1 7 0 1 0 3	Fliesen und Keramik		
06	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
07	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
08	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
09	1 7 0 8 0 2	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
10	1 9 1 2 0 9 0 2	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)		
11	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden (ohne gefährliche Stoffe)		
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2

14

Sst

3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede untertägige Abbaustätte einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Anlagen mit untertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich

sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

1 Haben Sie im Jahr 2016 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle verfüllt?

Ja



Weiter mit Abschnitt 3.

Nein

2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja



Die Befragung ist beendet.
Bitte senden Sie den Bogen
an die Erhebungsstelle zurück.

Nein

A Art und Menge verfüllter bergbaufremder Abfälle (ohne zwischengelagerte Abfälle) im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 22 eintragen.

Sst 15 1

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt	
			Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	_____	_____
03	1 0 0 1 0 2	Filterstäube aus Kohlenfeuerung	_____	_____
04	1 0 0 1 0 5	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	_____	_____
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	_____	_____
06	1 9 0 1 1 4	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	_____	_____
07	_____	_____	_____	_____
08	_____	_____	_____	_____
09	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____	_____

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst

12

Sst

3-11/12-14

Identnummer

(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Sortieranlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Sst 15 1

Identnummer _____

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 25 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt
			Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04
	Sst 16–23		in Tonnen 1
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 5 0 1 0 1	Verpackungen aus Papier und Pappe	_____
03	1 5 0 1 0 2	Verpackungen aus Kunststoff	_____
04	1 5 0 1 0 6 0 0	gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar	_____
05	1 5 0 1 0 6 0 1	Leichtverpackungen LVP	_____
06	1 5 0 1 0 6 0 2	gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen	_____
07	1 5 0 1 0 7	Verpackungen aus Glas	_____
08	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	_____
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe	_____
10	2 0 0 1 9 9 0 1	gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen	_____
11	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt	_____
12	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll	_____
13	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____
23	_____	_____	_____
24	_____	_____	_____
25	_____	_____	_____

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24
					25

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 18 bis 23 und auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Sst 15 2

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage insgesamt 1
			Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07
	Sst 16–23		in Tonnen 2
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe „Untere Sorten“	_____
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe „Mittlere Sorten“	_____
04	1 9 1 2 0 1 0 3	Papier und Pappe „Bessere Sorten“	_____
05	1 9 1 2 0 1 0 4	Papier und Pappe „Krafthaltige Sorten“	_____
06	1 9 1 2 0 1 0 5	Papier und Pappe „Sondersorten“	_____
07	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle	_____
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle	_____
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi	_____
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas „Weißglas“	_____
11	1 9 1 2 0 5 0 2	Glas „Braunglas“	_____
12	1 9 1 2 0 5 0 3	Glas „Grünglas“	_____
13	1 9 1 2 0 5 0 4	Glas „Buntglas“	_____
14	1 9 1 2 0 5 0 5	Glas „Mischglas“	_____
15	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	_____
16	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z. B. Sand, Steine) nicht differenzierbar	_____
17	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	_____
18	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____
23	_____	_____	_____

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

davon Abgabe						In Spalte 01 enthaltene Menge aus der Sortierung von Leichtverpackungen (LVP) EAV 15 01 06 01 und 15 01 06 02	Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 3		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland				
in Tonnen 2							
03	04	05	06	07	08		
						01	
						02	
						03	
						04	
						05	
						06	
						07	
						08	
						09	
						10	
						11	
						12	
						13	
						14	
						15	
						16	
						17	
						18	
						19	
						20	
						21	
						22	
						23	

3 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage insgesamt 1 <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07</i>
	Sst 16–23		in Tonnen 2
			01
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- oder Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

davon Abgabe						In Spalte 01 enthaltene Menge aus der Sortierung von Leichtverpackungen (LVP) EAV 15 01 06 01 und 15 01 06 02	Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 3		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5			
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland				
in Tonnen 2							
03	04	05	06	07	08		
						24	
						25	
						26	
						27	
						28	
						29	
						30	
						31	
						32	
						33	
						34	
						35	
						36	
						37	
						38	
						39	
						40	
						41	
						42	
						43	
						44	
						45	
						46	
						47	

3 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 | | | | |

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 | | | | | | | | | |

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz **1**

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

1 Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst

11

Sst

1-2

3-11/12-14

Identnummer

(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Sonstige Behandlungsanlagen sind z. B. Ersatzbrennstoff-, Schlacke-, Kabelaufbereitungsanlagen, Kunststoffverwertungsanlagen oder Produktionsanlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

Dieser Fragebogen gilt **nicht** für folgende Behandlungsanlagen: Deponien, Thermische Abfallbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen, Sortieranlagen, Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Verwertungsbetriebe für Altfahrzeuge, Schredderanlagen/Schrottscheren, Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Biologische Behandlungsanlagen (Kompostierung, Vergärung, Biogas) oder Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl. Hierfür ggf. entsprechenden Fragebogen anfordern.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage insgesamt Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
Sst 16–23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24
					25

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage insgesamt 1 <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07</i>	
			in Tonnen 2 01	in Tonnen TM 3 02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 2.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 4		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 5		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 6	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

4 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

5 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

6 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

Bitte Art der Anlage genau beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe Seite 7).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 **2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)**

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Abfallentsorgung 2016

Schredderanlage/Schrottschere



Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2 **10**

Sst 3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Schredderanlagen/Schrottscheren sind Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen Abfällen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)**1.1 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln**
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt
			<i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04</i>
			in Tonnen 1
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 5 0 1 0 3	Verpackungen aus Holz	_____
03	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)	_____
04	1 6 0 1 1 7	Eisenmetalle	_____
05	1 6 0 1 1 8	Nichteisenmetalle	_____
06	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	_____
07	1 7 0 2 0 1	Holz	_____
08	1 7 0 4 0 5	Eisen und Stahl	_____
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe	_____
10	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	_____
11	2 0 0 1 3 8	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	_____
12	2 0 0 1 4 0	Metalle	_____
13	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	Fremde Abfälle				
	zusammen <i>Summe der Spalten 05 bis 07</i>	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 11 bis 15 eintragen.

Sst 15 2

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage insgesamt 1 <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07</i>
	Sst 16–23		in Tonnen 2 01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 9 1 0 0 1	Eisen- und Stahlabfälle	_____
03	1 9 1 0 0 2	NE-Metallabfälle	_____
04	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	_____
05	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	_____
06	1 9 1 0 0 6	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	_____
07	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar	_____
08	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi	_____
09	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	_____
10	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	_____
11	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____

D Nur für Anlagen mit Restkarossen im Input

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (160106 Restkarossen)

2 Letztendlicher Verbleib der zur Verwertung abgegebenen Schredderleichtfraktion

Bitte ausfüllen, falls in der Anlage Restkarossen (Abfallartenschlüssel 16 01 06) geschreddert wurden.

Sst 15 3

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>
	Sst 16–23	
16	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
17	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 3		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15

Abgabe zur Verwertung insgesamt <i>entspricht Summe der Spalten 05 bis 07 aus Tabelle 2</i>	davon letztendlich			Zeilennummer
	stofflich verwertet	energetisch verwertet	beseitigt	
in Tonnen 2				
01	02	03	04	
				16
				17

3 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe Seite 7).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 | | | |

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 | | | | | | | | | |

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Die **Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altölen** lassen sich in Anlagen zur Aufbereitung und Anlagen zur sonstigen stofflichen Verwertung unterteilen.

Anlagen zur Aufbereitung sind Anlagen mit dem Ziel aus Altölen Basisöle (Ausgangsprodukt zur Herstellung von Schmierstoffen) durch Raffinationsverfahren herzustellen, bei denen insbesondere die Abtrennung der Schadstoffe der Oxidationsprodukte und der Zusätze erfolgt.

Die sonstigen stofflichen Verwertungsverfahren sind Verfahren (Destillation, andere Raffination), die als Hauptziel die Herstellung von z. B. Fluxölen, Heizölen (sog. DIN-Öle) und Schiffsdiesel haben.

Anlagen zur Öl-Wassertrennung zählen nicht zur stofflichen Verwertung.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 14 bis 25 eintragen.

Sst 15 1

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt
			Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04
	Sst 16–23		in Tonnen 1
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 2 0 1 0 6*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	_____
03	1 2 0 1 0 7*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	_____
04	1 2 0 1 1 0*	synthetische Bearbeitungsöle	_____
05	1 3 0 1 0 9*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	_____
06	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	_____
07	1 3 0 1 1 1*	synthetische Hydrauliköle	_____
08	1 3 0 1 1 3*	andere Hydrauliköle	_____
09	1 3 0 2 0 4*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	_____
10	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	_____
11	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	_____
12	1 3 0 2 0 8*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	_____
13	1 3 0 3 0 7*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	_____
14	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____
23	_____	_____	_____
24	_____	_____	_____
25	_____	_____	_____

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24
					25

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 23 eintragen.

Sst 15 2

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage insgesamt 1 <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07</i>
	Sst 16–23		in Tonnen 2
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 9 1 1 9 9 5 0	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)	_____
03	1 9 1 1 9 9 5 1	Schmierstoff, (SS)	_____
04	1 9 1 1 9 9 5 2	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)	_____
05	1 9 1 1 9 9 5 3	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)	_____
06	1 9 1 1 9 9 5 4	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)	_____
07	1 9 1 1 9 9 5 5	Heizöl schwer, (HS)	_____
08	_____	_____	_____
09	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____
23	_____	_____	_____

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 3		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

3 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

Zweitraffination zur Erzeugung von Basisölen (unlegierten Grundölen) 01 01Sonstige stoffliche Verwertung 01 02

*Falls „Sonstige stoffliche Verwertung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:*

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens
gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe Seite 7).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an.

02 **2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)**

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug
von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen)
und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers,
jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

03

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Abfallentsorgung 2016



Rücksendung bitte bis

Anlagen zur Entsorgung
von bergbaulichen Abfällen

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** auf dieser Seite.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Art/Ort der Anlage _____ Sst Sst _____
1-2 3-11/12-14 Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Anlagen zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen (z. B. Bergehalden und Haldedeponien) sind vom Unternehmer ausgewiesene Bereiche für die Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten bergbaulichen Abfällen, wenn die Voraussetzungen des § 22a Absatz 3 Satz 7 ABergV vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist, erfüllt sind.

Bitte geben Sie alle abgelagerten naturbelassenen Stoffe oder Abfälle an.
Keine Abfallentsorgungseinrichtungen sind Abbauhohlräume, in die bergbauliche Abfälle zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken oder zur Wiedernutzbarmachung verbracht werden. Diese bitte **nicht** angeben.

1 Art und Menge der abgelagerten Abfälle im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle) Weitere Abfallarten / Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 07 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Gelagerte/ abgelagerte Abfälle
	Sst 16-23		in Tonnen 1
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	0 1 0 1 0 1	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	_____
03	0 1 0 1 0 2	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	_____
04	_____	_____	_____
05	_____	_____	_____
06	_____	_____	_____
07	_____	_____	_____

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Abfallentsorgung 2016

Mechanisch (-biologische)
Abfallbehandlungsanlage

MBA

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung, Umwandlung oder Stabilisierung insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen durch mechanische oder andere physikalische Verfahren (z. B. Zerkleinern, Sortieren) ggf. in Kombination mit biologischen Verfahren (Rotte, Vergärung).

Ziel der mechanisch (-biologischen) Behandlung sind je nach Anlagenschwerpunkt

- die Inertisierung/Stabilisierung von Abfällen für die Ablagerung,
- die Erzeugung von heizwertangereicherten Fraktionen zur Verwertung als Ersatzbrennstoff sowie
- die Abtrennung anderer Wertstoffe zur stofflichen Verwertung.

Hierbei sollen diejenigen Anlagen nicht einbezogen werden, die in erster Linie zum Sortieren, Schreddern oder Verdichten (Pressen) der Abfälle dienen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Sst
15

1

Identnummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 24 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage insgesamt Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	2 0 0 3 0 1 0 1	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
03	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
04	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 23 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage insgesamt 1 Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07	
			in Tonnen 5	in Tonnen TM 6
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		
03	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
04	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 2.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 4		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 5		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 6	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

4 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

5 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

6 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe Seite 7).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 01

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. 02

Tonnen/Jahr

3 Biogasgewinnung und -verwendung im Berichtsjahr

Prozent

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt _____

Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabem³

Biogasgewinnung insgesamt _____

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme _____

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen _____

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. _____

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) _____

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst
1-2

07

Sst
3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Biologische Behandlungsanlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen organische Abfälle durch aerobe Verfahren in Komposte und/oder durch anaerobe Verfahren (Vergärung) zu energetisch nutzbarem Biogas umgewandelt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 23 eintragen.

Sst 15 1

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04</i>	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
	Sst 16–23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	2 0 0 3 0 1 0 4	Abfälle aus der Biotonne	_____	_____
03	2 0 0 2 0 1	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle)	_____	_____
04	1 9 0 8 0 5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	_____	_____
05	0 2 0 2 0 3	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	_____	_____
06	0 2 0 1 0 6	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	_____	_____
07	0 2 0 1 0 3	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	_____	_____
08			_____	_____
09			_____	_____
10			_____	_____
11			_____	_____
12			_____	_____
13			_____	_____
14			_____	_____
15			_____	_____
16			_____	_____
17			_____	_____
18			_____	_____
19			_____	_____
20			_____	_____
21			_____	_____
22			_____	_____
23			_____	_____

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10%
breiartig:	15%
stichfest, schmierig:	25%
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40%
streufähig, beständig fest:	60%
staubförmig:	90%

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 21 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage insgesamt 1 Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07	
			in Tonnen 2	in Tonnen TM 3
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 5 9 9 0 1	Kompost (spezifikationsgerecht)	_____	_____
03	1 9 0 5 0 3	nicht spezifikationsgerechter Kompost	_____	_____
04	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	_____	_____
05	1 9 0 5 0 2	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen	_____	_____
06	1 9 0 6 0 4	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	_____	_____
07	1 9 0 6 0 5	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	_____	_____
08	1 9 0 6 0 6	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	_____	_____
09	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____	_____

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 2.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 4		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 5		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 6	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21

4 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

5 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

6 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage****1.1 Nach Anlagentyp**

- Bioabfallkompostierungsanlage (für vermischte Bioabfälle) 01 01
- Grünabfallkompostierungsanlage (für überwiegend Grünabfälle) 01 02
- Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage 01 06
- Biogas-/Vergärungsanlage 01 03
- Klärschlammkompostierungsanlage 01 04
- Sonstige biologische Behandlungsanlage 01 05

*Falls „Sonstige biologische Behandlungsanlage“,
bitte Art der Anlage beschreiben:*

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

02 **2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)**

Bei Kompostierungsanlagen: Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. Bei Biogas/Vergärungsanlagen: Menge der genehmigten Abfälle, die in der Anlage vergoren werden dürfen

Tonnen/Jahr

03 **3 Kompost und Gärrückstände nach Verwendungszweck****3.1 Kompost nach Verwendungszweck**

Angabe muss mit Kompost (spezifikationsgerecht) 19 05 99 01 in Abschnitt „Output“ Spalte 07 (Abgabe an Direktverwerter, gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte) des Fragebogens KOM übereinstimmen

Tonnen/Jahr

Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft, (einschließlich Gartenbau, Dauerkultur, Weinbau, Hopfenbau etc.)

04

Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege/Rekultivierung

05

Verwendung bei privaten Haushalten (z. B. Kleingärtner), für andere Zwecke bzw. Verwendung noch nicht bekannt

06

*Falls „Verwendung für andere Zwecke“,
bitte genauer beschreiben:*

3.2 Gärückstände nach Verwendungszweck

Angabe muss mit der Summe von Gärückständen 19 06 04 und 19 06 06 in Abschnitt „Output“ Spalte 07 (Abgabe an Direktverwerter, gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte) des Fragebogens KOM übereinstimmen

Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft, (einschließlich Gartenbau, Dauerkultur, Weinbau, Hopfenbau etc.)

Tonnen/Jahr

07

Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege, für andere Zwecke bzw. Verwendung noch nicht bekannt

08

Falls „Verwendung für andere Zwecke“, bitte genauer beschreiben:

4 Biogasgewinnung und -verwendung im Berichtsjahr

Prozent

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt 10

Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabem³

Biogasgewinnung insgesamt 11

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme 12

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 13

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. 14

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 15

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz **1**

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

1 Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Abfallentsorgung 2016

Feuerungsanlage mit energetischer
Verwertung von Abfällen

FEU

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst
1-2

06

Sst

3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Feuerungsanlagen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen. Sie dienen zur Dampferzeugung oder Erwärmung von Wasser oder sonstigen Wärmeträgermedien. Zweck des Einsatzes von Abfällen in einer Feuerungsanlage ist deren Verwertung als Brennstoff oder zu anderen Zwecken.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 23 eintragen.

Sst 15 1

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04</i>	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
	Sst 16–23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	0 3 0 1 0 5	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 23 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage insgesamt 1 Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07	
			in Tonnen 2	in Tonnen TM 3
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 2.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 4		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 5		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 6	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

4 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

5 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

6 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

Wärme- und Heizkraftwerk (Anlagen, die Strom erzeugen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung), und zwar

Ersatzbrennstoffkraftwerk 01 01

Biomassekraftwerk 01 02

Anderes Kraftwerk (z. B. Kohlekraftwerk) 01 03

Heizwerk (Anlagen, die Wärme, aber keinen Strom erzeugen) 01 04

Anlage für andere Produktionszwecke (z. B. Mitverbrennung in Zement-, Kalk-, Ziegel- oder Stahlwerken) 01 05

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe Seite 7).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 02 _____

2 Kapazität der Anlage

Menge der genehmigten Abfälle,

die im Berichtsjahr mitverbrannt/verbrannt werden dürfen. 03 _____

Tonnen/Jahr

3 Art der Abgasreinigung im Berichtsjahr

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Staubabscheidung 04 1

Abscheidung saurer Schadgase (z. B. HCl, HF, SO₂) 05 1

Abscheidung von Stickstoffoxiden 06 1

Abscheidung von Dioxinen und Furanen 07 1

Sonstige Abgasreinigungsverfahren 08 1

Keine 09 1

4 Behandlung von Verbrennungsrückständen im Berichtsjahr

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Verglasung von Schlacken und Stäuben 10 1

Verfestigung von Filterstäuben 11 1

Andere Behandlung 12 1

Keine 13 1

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomes oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Abfallentsorgung 2016

Erstbehandlung von Elektro- und
Elektronikaltgeräten

ERS

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Dieser Fragebogen richtet sich an die Betreiber von Anlagen zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.

Erfragt wird die Menge und der letztendliche Verbleib (Mengenstrom) der **erstmalig** angenommenen und einer Behandlung unterzogenen Elektro- und Elektronikaltgeräte entsprechend § 22 Absatz 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist.

Dabei sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte aus **allen Herkunftsbereichen** aus dem Inland mit einzubeziehen.

Fehlchargen aus der Produktion sind keine Elektro- oder Elektronikaltgeräte im Sinne des ElektroG. Sie sind nicht in die Erhebung einzubeziehen.

Erstbehandlung ist die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbe-reitungshandlungen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz; die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind.

Behälter, die nur zwischengelagert oder vermittelt werden, sind nicht aufzuführen. Gleiches gilt für Mengen, die von anderen Erstbehandlern bezogen und bereits erstbehandelt wurden.

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, sind einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§ 3 Nummer 3 ElektroG).

Erstbehandlungsanlage nach ElektroG ist diejenige Anlage, in der nach § 14 Absatz 3 ElektroG bereitgestellte Behälter über die Abholkoordination der Gemeinsamen Stelle im Auftrag des verpflichteten Herstellers oder im Falle der Eigenvermarktung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsprechend § 14 Absatz 5 ElektroG einzelne Sammelgruppen oder im sonstigen Auftrag von Herstellern, Vertreibern, Nutzern und Letztbesitzern Elektro- und Elektronikaltgeräte behandelt und entsorgt werden.

Mengen und Verbleib (Mengenstrom) von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Identnummer _____

1 Wurden in dieser Anlage Elektro- oder Elektronikaltgeräte zur Erstbehandlung gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz angenommen? **1**

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ja

Nein

2 Zur Erstbehandlung angenommene Altgeräte und deren letztendlicher Verbleib gemäß den Bilanzgrenzen nach § 22 Absatz 3 ElektroG.

Produktkategorie	Zur Erstbehandlung angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte		Letztendlicher Verbleib der angenommenen Geräte		
	Insgesamt 2	darunter gewerbliche Altgeräte (aus anderen Quellen als privaten Haushalten) 3	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU
			in Tonnen 4		
	1	2	3	4	5
01 Haushaltsgroßgeräte					
02 Haushaltskleingeräte					
03 Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik					
04 Geräte der Unterhaltungselektronik ohne Photovoltaikmodule					
ex 04 Photovoltaikmodule 6					
ex 05 Beleuchtungskörper ohne Gasentladungslampen 7					
ex 05 Gasentladungslampen					
06 Elektrische und elektronische Werkzeuge					
07 Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte					
08 Medizinische Geräte					
09 Überwachungs- und Kontrollinstrumente					
10 Ausgabeautomaten					
Insgesamt					

1 Durch Sachverständigen zertifizierte Anlage zur Erstbehandlung gemäß § 21 Absatz 2 ElektroG

2 Angenommene unbehandelte Geräte insgesamt, ohne die Wiederverwendung von kompletten Geräten

3 Geräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.

4 Mengen und Aufteilung nach Kategorien in der Maßeinheit Tonnen ggf. sorgfältig schätzen, Nachkommastellen können eingetragen werden.

Letztendliche Behandlung der angenommenen Geräte				Produktkategorie
Vorbereitung zur Wiederverwendung	Stoffliche Verwertung 5	Energetische Verwertung	Beseitigung	
in Tonnen 4				
6	7	8	9	
				Haushaltsgroßgeräte 01
				Haushaltskleingeräte 02
				Geräte der Informa- 03 tions- und Telekom- munikationstechnik
				Geräte der Unterhal- 04 tungselektronik ohne Photovoltaikmodule
				Photovoltaikmodule 6 ex 04
				Beleuchtungskörper ex ohne Gasentladungs- 05 lampen 7
				Gasentladungslampen ex 05
				Elektrische und elek- 06 tronische Werkzeuge
				Spielzeug sowie Sport- 07 und Freizeitgeräte
				Medizinische Geräte 08
				Überwachungs- und 09 Kontrollinstrumente
				Ausgabeautomaten 10
				Insgesamt

5 Einschließlich Wiederverwendung ganzer Bauteile

6 Photovoltaikmodule sind im Anwendungsbereich des ElektroG seit 01.02.2016. Aus diesem Grund sind nur die in der Zeit vom 01.02.2016–31.12.2016 zur Erstbehandlung angenommenen Photovoltaikmodule zu berichten.

7 Seit dem 01.02.2016 fallen unter diese Altgeräte auch Leuchten aus privaten Haushalten. Aus diesem Grund sind nur die in der Zeit vom 01.02.2016–31.12.2016 zur Erstbehandlung angenommenen Leuchten aus privaten Haushalten zu berichten.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird jährlich bei Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durchgeführt, die die Erstbehandlung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) durchführen. Diese Erhebung schließt die Datenlücke im Monitoring des ElektroG und dient als Baustein für die EU-Berichtspflichten über Elektro- und Elektronikaltgeräte. Erfragt werden die Mengenströme bis zur Verwertung, das sind Angaben über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 5 Absatz 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Unternehmen und Einrichtungen sowie die Entsorgungsträger auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 10 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2 **05**

Sst 3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage bzw. Deponieklasse einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden (siehe §3 Absatz 27 KrWG).

Monodeponien sind Deponien oder Deponieabschnitte für die Ablagerung spezifischer Massenabfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind (siehe §2 Nummer 26 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung).

Untertagedeponien sind Deponien, in denen Abfälle, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden (siehe §2 Nummer 10 DepV).

Langzeitlager sind Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerungsdauer von mehr als einem Jahr (siehe §2 Nummer 19 DepV).

Erfasst werden alle Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.

Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht zu melden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Sst 15 1

Identnummer _____

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 22 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Abgelagerte Menge insgesamt <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04</i>	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
	Sst 16–23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	_____	_____
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	_____	_____
04	1 7 0 6 0 5*	asbesthaltige Baustoffe	_____	_____
05	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	_____	_____
06	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	_____	_____
07	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	_____	_____
08	_____	_____	_____	_____
09	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____	_____

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10%
breiartig:	15%
stichfest, schmierig:	25%
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40%
streufähig, beständig fest:	60%
staubförmig:	90%

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr
(einschließlich Mengen aus Deponierückbau)

Sst 15 2

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage insgesamt 1 <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07</i>	
	Sst 16–23		in Tonnen 2	in Tonnen TM 3
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 2.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 4		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 5		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 6	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

4 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

5 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

6 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen im Berichtsjahr
Bitte die bei Baumaßnahmen eingesetzten und verwerteten Deponieersatzbaustoffe angeben. **1**

i Die in Tabelle 1 „Input der Abfallentsorgungsanlage“ angegebenen Abfälle dürfen hier nicht nochmals eingetragen werden.

Art und Menge der eingebauten Abfälle

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Eingesetzte Abfallmenge
			in Tonnen 2
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe der eingesetzten Abfallmengen	_____
		davon: Abfallarten	
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

1 Als Baumaßnahmen gelten z. B. Maßnahmen beim Wegebau im Deponiekörper, bei der Basis- und Oberflächenabdichtung oder bei der Rekultivierung. Deponieersatzbaustoffe sind unmittelbar und unvermischt eingesetzte Abfälle oder unter Verwendung von Abfällen hergestellte Materialien.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

D Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

Deponie der Klasse 0	01	<input type="checkbox"/>	01
Deponie der Klasse I	01	<input type="checkbox"/>	02
Deponie der Klasse II	01	<input type="checkbox"/>	03
Deponie der Klasse III	01	<input type="checkbox"/>	04
Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie)	01	<input type="checkbox"/>	05
Langzeitlager der Klasse 0	01	<input type="checkbox"/>	06
Langzeitlager der Klasse I	01	<input type="checkbox"/>	07
Langzeitlager der Klasse II	01	<input type="checkbox"/>	08
Langzeitlager der Klasse III	01	<input type="checkbox"/>	09
Langzeitlager der Klasse IV	01	<input type="checkbox"/>	10

1.2 Monodeponie für spezifische Massenabfälle ?

Ja 02 1Nein 02 2

1.3 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigegefügte Unterlage.).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

03 _____

2 Kapazität der Anlage

Befindet sich die Deponie insgesamt in der Stilllegungsphase ?

Ja 42 1Nein 42 2

Falls nein:

Wie hoch ist das noch zu verfüllende genehmigte

m³

Restvolumen der Deponie zum Ende des Berichtsjahres ?

04 _____

Wie viele Jahre wird auf der Deponie nach Ende des Berichtsjahres voraussichtlich noch Abfall abgelagert ?

Jahre

Bei Ende der Ablagerung im Berichtsjahr bitte 0 eintragen.

05 _____

3 Einrichtungen zum Schutz des Grundwassers

Ist der Grundwasserspiegel angeschnitten ?

Ja 08 1Nein 08 2**Art des Deponie-Abdichtungssystems***Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.*

Deponiebasisabdichtung:

Geologische Barriere 09 1Mineralische Abdichtung oder gleichwertig 10 1Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig 11 1Kombinationsabdichtung oder gleichwertig 12 1Kein Deponiebasisabdichtungssystem vorhanden 13 1

Deponieoberflächenabdichtung:

Deponieoberflächenabdeckung (temporär) 14 1Mineralische Abdichtung oder gleichwertig 15 1Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig 16 1Kombinationsabdichtung oder gleichwertig 17 1Keine Deponieoberflächenabdichtung 18 1**4 Art der Sickerwasserbehandlung***Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.*Behandlung in betriebseigener Kläranlage 19 1Behandlung in öffentlich zugänglicher Kläranlage
(Zuleitung über öffentliche Kanalisation oder Abfuhr in Tankwagen) 20 1Verrieseln auf der Deponie 21 1Sonstige Behandlung (z. B. Verdampfung, Umkehrosmose) 22 1Kein Entwässerungssystem vorhanden 23 1

Falls die Angaben zu Punkt 5 und 6 nicht getrennt für die einzelnen Deponieabschnitte vorliegen, können sie in einem Bogen zusammengefasst werden.

5 Art der überwiegenden Entgasung

Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck) 24 1

Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck) 25 1

Keine Entgasung 26 1

6 Gaserzeugung und -verwendung im Berichtsjahr

Prozent

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt 28 _____

Deponiegasgewinnung, -verwendung und -abgabe

m³

Deponiegasgewinnung insgesamt 29 _____

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme 30 _____

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 31 _____

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. 32 _____

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 33 _____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Deponie in der Nachsorgephase einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Befindet sich Ihre Deponie mit einzelnen Bauabschnitten noch in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase? Haben Sie in diesem Fall die gefassten Gasmengen bereits für eine Deponie gemeldet, bitten wir Sie, die Mengen nicht nochmals anzugeben, sondern unter „Bemerkungen“ mitzuteilen, in welcher Meldung die Gasmengen enthalten sind.

Die Fragen 1. und 2. müssen dann nicht beantwortet werden. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Die Nachsorgephase ist der Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach §40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorge feststellt.

1 Art der überwiegenden Entgasung

Sst 15

Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck).. 24 1

Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck) 25 1

Keine Entgasung 26 1

Weiter mit Frage 2.

Die Befragung ist hiermit beendet. Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

2 Gaserzeugung und -verwendung im Berichtsjahr

Prozent

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt 28 _____

m³

Deponiegasgewinnung insgesamt 29 _____

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen,
Strom und/oder Wärme 30 _____

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 31 _____

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. 32 _____

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 33 _____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Geben Sie hier bitte auch Abfallentsorgungsanlagen an, für die Sie noch keinen Fragebogen erhalten haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betrieben und Unternehmen durchgeführt, die Abfallentsorgungsanlagen betreiben. Hierbei werden zweijährlich das Aufkommen und der Verbleib der im Rahmen der Abfallentsorgung gewonnenen Energieträger erfragt. Die Daten bilden einen Baustein für die Berechnung der Emissionsberichterstattung an die Europäische Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Abfallentsorgung 2016

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge



Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Bitte geben Sie nachfolgend die Mengen für die Altfahrzeuge an, die unter die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils geltenden Fassung, fallen. Das sind Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) und/oder der Klasse N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen).

Anzugeben sind ferner im Frageteil B (Output) alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die die Anlage verlassen, in der Spalte 07 auch solche Stoffe, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (16 01 04*) 08 _____

2 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 23 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt
			in Tonnen 1
			01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 6 0 1 0 4*	Altfahrzeuge	_____
03	_____	_____	_____
04	_____	_____	_____
05	_____	_____	_____
06	_____	_____	_____
07	_____	_____	_____
08	_____	_____	_____
09	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____
23	_____	_____	_____

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Das anzugebende Gewicht bei Schlüssel 16 01 04* ergibt sich aus der Angabe des Fahrzeugleergewichts im Verwertungsnachweis nach §4 Absatz 2 Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV).

davon angeliefert aus			Zeilennummer
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1			
05	06	07	

			01
			02
			03
			04
			05
			06
			07
			08
			09
			10
			11
			12
			13
			14
			15
			16
			17
			18
			19
			20
			21
			22
			23

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr**3 Anzahl abgegebene Altfahrzeuge (16 01 06 Restkarossen)** 08**4 Output der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeile 21 und auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage insgesamt 1
			Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07
			in Tonnen 2
	Sst 16-23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
03	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
04	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
05	1 3 0 7 0 1*	Heizöl und Diesel	
06	1 3 0 7 0 2*	Benzin	
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	
08	1 6 0 1 0 3	Altreifen	
09	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)	
10	1 6 0 1 0 7*	Ölfilter	
11	1 6 0 1 1 0	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	
12	1 6 0 1 1 3*	Bremsflüssigkeiten	
13	1 6 0 1 1 4*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
14	1 6 0 1 1 5	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
15	1 6 0 1 1 9	Kunststoffe	
16	1 6 0 1 2 0	Glas	
17	1 6 0 1 2 2 0 1	metallische Bauteile/Ersatzteile	
18	1 6 0 1 2 2 0 2	nicht metallische Bauteile/Ersatzteile	
19	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien	
20	1 6 0 8 0 7*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
21			

1 Es sind alle unmittelbar bei der Altfahrzeugdemontage separierten Abfallfraktionen einschließlich der gewonnenen Sekundärrohstoffe, Bauteile und Produkte anzugeben. Bauteile und Abfälle aus der Fahrzeugreparatur sind nicht anzugeben.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 3		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21

3 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage** im Berichtsjahr

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage insgesamt 1
			Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07
	Sst 16–23		in Tonnen 2
			01
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			

1 Es sind alle unmittelbar bei der Altfahrzeugdemontage separierten Abfallfraktionen einschließlich der gewonnenen Sekundärrohstoffe, Bauteile und Produkte anzugeben. Bauteile und Abfälle aus der Fahrzeugreparatur sind nicht anzugeben.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 3		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 4		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 5	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					22
					23
					24
					25
					26
					27
					28
					29
					30
					31
					32
					33
					34
					35
					36
					37
					38
					39
					40
					41
					42
					43
					44
					45

3 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

4 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

5 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

03

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst

1-2

03

Sst

3-11/12-14

Identnummer

(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen sind Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen (z. B. Extraktions- oder Destillationsanlagen), Anlagen zur chemischen Aufbereitung von zyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, wenn hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung ermöglicht wird, sowie Anlagen, die z. B. durch Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen etc. Abfälle zur weiteren Entsorgung behandeln.

Hier **nicht** einzubeziehen sind:

- Anlagen mit überwiegend physikalisch-mechanischem Charakter, wie z. B. Sortieranlagen, Zerkleinerungsanlagen, Verdichtungsanlagen (Pressen) und Anlagen zum Sieben.
- Anlagen, die im Rahmen der Abwasserbeseitigung Stoffe chemisch-physikalisch behandeln.
- Anlagen, die im Rahmen der Produktionstätigkeit Stoffe behandeln, die noch keine Abfälle sind.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04</i>	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
	Sst 16–23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage insgesamt 1 <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07</i>	
			in Tonnen 2	in Tonnen TM 3
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 2.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 4		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 5		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 6	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23
					24

4 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

5 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

6 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

Bitte nur eine Angabe ankreuzen.

- Regenerierung von Säuren und Basen, Lösemitteln 01 01
- Rückgewinnung von Metallen, Lösemitteln usw. 01 02
- Volumenreduzierung und Wasserabscheidung 01 03
- Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung 01 04

Falls „Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens
gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe Seite 7).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an. 02 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug
von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen)
und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers,
jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. 03 _____

Tonnen/Jahr

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Abfallentsorgung 2016

Klärschlammfaulbehälter
mit Co-Vergärung

COV

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 6 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Zu Kläranlagen gehörige Klärschlammfaulbehälter mit der Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, bestimmte Abfälle im Zuge der Co-Vergärung mit einzusetzen. Ziel der Co-Vergärung kann eine bessere Auslastung der Faulraumkapazitäten, die Erhöhung der Biogasproduktion, eine Steigerung des Wertgehalts des Gärrückstandes und/oder die umweltverträgliche Abfallverwertung sein.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, als sogenannte Co-Substrate, die zur Co-Vergärung unmittelbar in den Faulturm eingebracht werden. Die eingebrachten Klärschlämme sind nicht anzugeben. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Im Wege der Co-Vergärung eingesetzte Abfälle im Berichtsjahr
(ohne zwischengelagerte Abfälle)

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04</i>	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22
					23

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle. Klärschlämme sind nicht einzubeziehen.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungsverfahrens gemäß Anlage 2 (siehe Seite 5)
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an.

01 _____

2 Kapazität der Anlage

Menge der genehmigten Abfälle, die im Wege der Co-Vergärung
in der Anlage vergoren werden dürfen.

Tonnen/Jahr

02 _____

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst

1-2

02

Sst

3-11/12-14

Identnummer

(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Bodenbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden (Bodensanierungsanlagen), z. B. nach thermischen, biologischen oder mechanischen Verfahren.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Sst 15 1

Identnummer _____

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 22 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04</i>	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
	Sst 16–23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 7 0 5 0 3*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	_____	_____
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	_____	_____
04	1 7 0 5 0 5*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	_____	_____
05	1 7 0 5 0 6	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	_____	_____
06	1 7 0 5 0 7*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	_____	_____
07	1 7 0 5 0 8	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	_____	_____
08	_____	_____	_____	_____
09	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____	_____

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10%
breiartig:	15%
stichfest, schmierig:	25%
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40%
streufähig, beständig fest:	60%
staubförmig:	90%

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 22 eintragen.

Sst 15 2

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage insgesamt 1 Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07	
			in Tonnen 2	in Tonnen TM 3
	Sst 16–23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	_____	_____
03	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	_____	_____
04	_____	_____	_____	_____
05	_____	_____	_____	_____
06	_____	_____	_____	_____
07	_____	_____	_____	_____
08	_____	_____	_____	_____
09	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____	_____

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 2.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 4		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 5		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 6	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

4 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

5 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

6 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe Seite 7).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 _____

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Sst

1-2

01

Sst

3-11/12-14

Identnummer

(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede Anlage einen gesonderten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem statistischen Amt.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2016.

Zusätzliche Hinweise

Thermische Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch Verbrennen (z. B. Abfallverbrennungsanlagen), Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen) sowie Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen (z. B. Anlagen zur Veraschung von Leiterplatten). Hauptzweck der thermischen Abfallbehandlungsanlage ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte 07 auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

A Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 22 eintragen.

Sst 15 1

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage insgesamt <i>Spalte 01 = Summe der Spalten 03 und 04</i>	
			in Tonnen 1	in Tonnen TM 2
	Sst 16–23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 9 0 8 0 5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
03	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
04	2 0 0 3 0 1 0 1	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
05	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
06	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

2 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Herkunft der Abfälle					Zeilennummer
im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 3	Fremde Abfälle				
	zusammen Summe der Spalten 05 bis 07	davon angeliefert aus			
		dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland	
in Tonnen 1					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

3 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 22 eintragen.

Sst 15 2

Identnummer _____

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage insgesamt 1 Spalte 01 = Summe der Spalten 03 bis 07	
			in Tonnen 2	in Tonnen TM 3
	Sst 16–23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 1 0 2	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	_____	_____
03	1 9 0 1 0 7*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	_____	_____
04	1 9 0 1 1 1*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	_____	_____
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	_____	_____
06	1 9 0 1 1 3*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	_____	_____
07	_____	_____	_____	_____
08	_____	_____	_____	_____
09	_____	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____	_____
11	_____	_____	_____	_____
12	_____	_____	_____	_____
13	_____	_____	_____	_____
14	_____	_____	_____	_____
15	_____	_____	_____	_____
16	_____	_____	_____	_____
17	_____	_____	_____	_____
18	_____	_____	_____	_____
19	_____	_____	_____	_____
20	_____	_____	_____	_____
21	_____	_____	_____	_____
22	_____	_____	_____	_____

1 Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

2 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen von Seite 2.

davon Abgabe					Zeilennummer
zur Abfallbeseitigung 4		zur Verwertung in Abfallentsorgungsanlagen 5		an Direktverwerter, außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen sowie gewonnene Sekundärrohstoffe und Produkte 6	
im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland		
in Tonnen 2					
03	04	05	06	07	
					01
					02
					03
					04
					05
					06
					07
					08
					09
					10
					11
					12
					13
					14
					15
					16
					17
					18
					19
					20
					21
					22

4 Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

5 Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, z. B. Recycling und Rückgewinnung, energetische Verwertung.

6 Hierzu zählen alle Entsorgungswege, die nach keinem D- bzw. R-Verfahren nach KrWG eingestuft sind. Bitte geben Sie hier alle Stoffe, Sekundärrohstoffe, Produkte, Bauteile, Ersatzteile usw. im Output der Anlage an, die zur Verwertung in Produktions- und ähnlichen Anlagen oder an den Altstoffhandel abgegeben werden. Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

- Abfallverbrennungsanlage 01 01
- Klärschlammverbrennungsanlage 01 02
- Sonderabfallverbrennungsanlage 01 03
- Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung
(z. B. Pyrolyse, Gewinnung von Synthesegas, Herstellung von Holzkohle) 01 04
- Falls „Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:*

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens
gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe Seite 7).

- i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an. 02 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

- Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug
von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen)
und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers,
jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. 03 _____
- Tonnen/Jahr

3 Art der Abgasreinigung im Berichtsjahr

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

- Staubabscheidung 04 1
- Abscheidung saurer Schadgase (z. B. HCl, HF, SO₂) 05 1
- Abscheidung von Stickstoffoxiden 06 1
- Abscheidung von Dioxinen und Furanen 07 1
- Sonstige Abgasreinigungsverfahren 08 1
- Keine 09 1

4 Behandlung von Verbrennungsrückständen im Berichtsjahr

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

- Verglasung von Schlacken und Stäuben 10 1
- Verfestigung von Filterstäuben 11 1
- Andere Behandlung 12 1
- Keine 13 1

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Veröffentlichungen¹ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Oktober 2018 erschienen

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 10/2018	5,50
3 A 1 15	A I, VI j/17	Ergebnisse des Mikrozensus: Ergebnisse nach Kreisen 2017	5,00
3 A 6 02	A VI j/17	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 31.12.2014 bis 31.12.2017	8,00
3 B 6 01	B VI j/17	Gerichtliche Ehelösungen 1991 - 2017	2,50
3 D 1 01	D I hj-1/18	Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen 1. Halbjahr 2018	2,50
3 E 1 02	E I m-6/18	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juni 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I m-7/18	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2018: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-7/18	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juli 2018	2,50
3 G 1 01	G I m-6/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Juni 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-6/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2018, Januar bis Juni 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-7/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2018, Januar bis Juli 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-6/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Juni 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 K 5 04	K V j/17	Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege Stichtag: 1. März 2018	4,00
3 L 4 01	L IV j/16	Die Umsätze und ihre Besteuerung: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik Vorankündigungen Jahr 2016	17,00
3 P 1 05	P I j/16	Primäreinkommen und Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 - 2016 Stand: Frühjahr 2018	4,50

¹ Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen.



Bestellnummer: 3Q201

